



HANDBUCH FÜR ANTRAGSTELLERINNEN

INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik

Version 1

gültig ab 01.02.2016

Inhalt

Einleitung	4
Liste der Änderungen im Dokument	5
Liste der Abkürzungen	5
Erläuterungen zum Handbuch	5
1. Allgemeine Informationen zum Programm.....	6
1.1 Allgemeine Informationen / Geschichte des Programms.....	6
1.2 Das Programmgebiet	8
1.3 Rechtliche Grundlagen und programmrelevante Dokumente	8
1.3.1 Gesetzlicher Rahmen auf EU-Ebene.....	8
1.3.2 Gemeinsame Programmdokumente	9
1.4 Das Programmbudget.....	10
1.5 Wer kann gefördert werden	10
1.6 Das Programmmanagement.....	12
2. Inhaltliche Ausrichtung des Programms	14
2.1 Interventionslogik des Programms.....	14
2.2 Prioritätsachse 1 – Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	16
2.3 Prioritätsachse 2 – Umwelt und Ressourcen	20
2.4 Prioritätsachse 3 – Entwicklung von Humanressourcen	26
2.5 Prioritätsachse 4 – Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation	28
3. Regeln der Projektumsetzung	30
3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	30
Die Projektpartnerschaft und das Lead-Partner-Prinzip	30
Kooperationskriterien	32
Grenzüberschreitende Wirkung	33
3.2 Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln	34
3.3 Staatliche Beihilfe	34
3.4 Projektfinanzierung	41
Nationale Finanzierung für österreichische ProjektpartnerInnen	41
Nationale Finanzierung für tschechische ProjektpartnerInnen	41
3.5 Gemeinsame Ausgaben	44
3.6 Publizität	45
3.7 Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse.....	48
4. Von der Projektidee bis zur Projekteinreichung	49
4.1 Projektzyklus.....	49

4.2	Beratung und Unterstützung	50
4.3	Antragsformular	52
	Sprache des Projektantrags.....	52
	Einreichtermine.....	52
	Einreichung des Projektantrags	53
4.4	Anhänge zum Antragsformular	54
5.	Projektevaluierung, -bewertung und –auswahl.....	55
5.1	Kontrolle des Projektantrags	55
5.2	Projektbewertung.....	59
5.3	Projektgenehmigung	60
6.	Anhänge zum Handbuch	62

Einleitung

Das vorliegende Handbuch richtet sich an alle AntragstellerInnen und Projektpartnerschaften, die im Rahmen des INTERREG V-A Programms Österreich – Tschechische Republik Projekte umsetzen möchten und ist sowohl für österreichische als auch für tschechische AntragstellerInnen gültig.

Als Wegweiser über die erste Phase des Projektzyklus (von der Projektidee bis zur –genehmigung) bietet es einen Einblick in die Spezifika des Programms und enthält alle wichtigen und notwendigen Informationen über die Programminhalte, die Voraussetzungen für die Antragstellung sowie die Projektumsetzung.

Als Fortsetzung dieses Handbuchs ist das Handbuch für ProjektträgerInnen zu sehen, das die ProjektträgerInnen durch die Phasen der Vertragserstellung, Projektumsetzung bzw. -abschlusses sowie der Phase nach dem Projektende (Dauerhaftigkeit) führt.

Das vorliegende Handbuch für AntragstellerInnen beschreibt und erklärt die Regeln und Förderbedingungen und ist Teil der offiziellen Antragsunterlagen. Es sollte daher in jedem Fall im Kontext mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten Kooperationsprogramm gelesen werden.

Obwohl dieses Handbuch möglichst umfangreiche Informationen für die Ausarbeitung Ihres Projektantrags enthält, könnten dennoch Fragen auftreten. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die jeweils zuständige Regionale Koordinierungsstelle (RK) oder kontaktieren Sie das Gemeinsame Sekretariat (GS).

Dieses Handbuch steht sowohl auf Deutsch als auch auf Tschechisch als Dokument zum Download auf der Programmwebsite www.at-cz.eu zur Verfügung.

Im Zuge der Programmumsetzung kann es zu Änderungen des Handbuchs für AntragstellerInnen kommen. Wenn einzelne Kapitel oder Dokumente im Anhang aktualisiert bzw. ergänzt werden, wird ein entsprechender Hinweis auf der offiziellen Website des Programms (www.at-cz.eu) veröffentlicht und das revidierte Handbuch bzw. aktuelle Anhänge zum Download zur Verfügung gestellt.

Wir freuen uns, dass wir Ihr Interesse am Kooperationsprogramm INTERREG V-A AT-CZ wecken konnten und wünschen Ihnen eine erfolgreiche Antragstellung und Projektumsetzung!

Verwaltungsbehörde und Gemeinsames Sekretariat
Jänner 2016

Liste der Änderungen im Dokument

Liste der Abkürzungen

AA	Prüfbehörde (vom englischen Audit Authority)
AT	Österreich
BA	Begleitausschuss
BB	Bescheinigungsbehörde
Zentrum	Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
CP	Kooperationsprogramm (vom englischen Cooperation Programme)
CZ	Tschechische Republik
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EK	Europäische Kommission
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
GS	Gemeinsames Sekretariat
IP	Investitionspriorität
KPF	Kleinprojektfonds
LP	Lead PartnerIn
LPP	Lead-Partner-Prinzip
NB	Nationalbehörde in der Tschechischen Republik
PA	Prioritätsachse
PP	ProjektpartnerIn
RK	Regionale Koordinierungsstelle
VO	Verordnung
SF	Strukturfonds
TH	Technische Hilfe

Erläuterungen zum Handbuch



Tipps und wichtige Informationen



Hier finden Sie weiterführende Informationen zum jeweiligen Thema

1. Allgemeine Informationen zum Programm

1.1 Allgemeine Informationen / Geschichte des Programms

Das Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik stellt eine Weiterführung einer Reihe von Programmen und Initiativen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar, die als Ziel eine Entwicklung der grenznahen Gebiete und Abbau der Grenzen zwischen den Ländern und somit eine Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Integration Europas hat. Das Programm knüpft direkt an Erfahrungen aus dem vorangegangenen operationellen Programm der Europäischen territorialen Zusammenarbeit Österreich - Tschechische Republik 2007 - 2013 an.

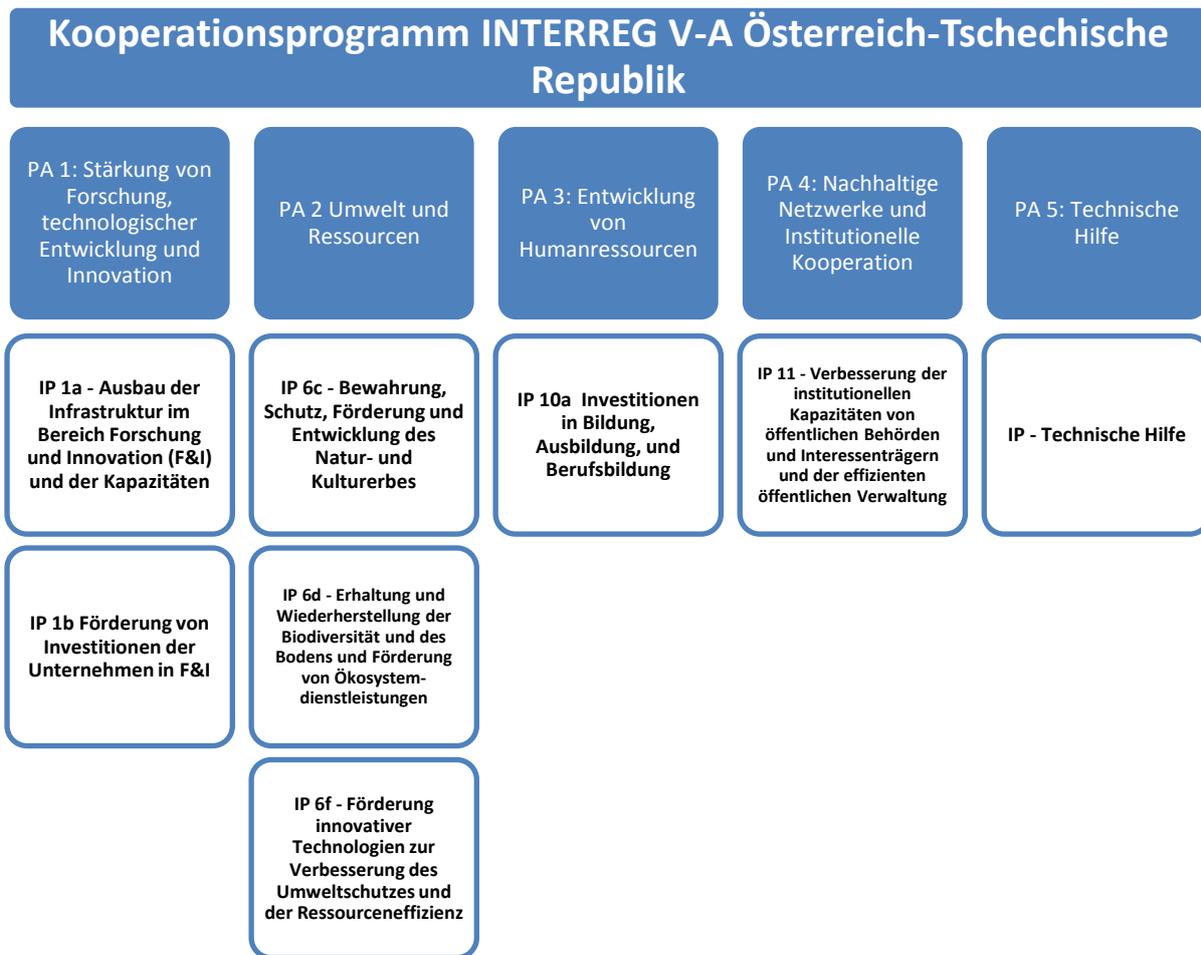
Das INTERREG V-A Programm wurde am 23. Juni 2015 von der Europäischen Kommission genehmigt. Es ist nicht nur Teil der europäischen Kohäsionspolitik 2014 - 2020, sondern soll auch die jeweiligen nationalen Mainstream-Programme wie „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ sowie das Programm für die „Ländliche Entwicklung“ ergänzen.

Kohäsions- und Strukturpolitik gehören zu den zentralen Politikbereichen der Europäischen Union. Das bedeutet, die Festigung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft (Kohäsion) durch Wachstum und Beschäftigung voranzutreiben. In der EU-Förderperiode 2014-2020 wurden daher alle Programme der **„Europäischen Struktur- und Investitionsfonds“** – so auch dieses Kooperationsprogramm – auf die Wachstumsstrategie „Europa 2020“ und ihre Kernziele abgestimmt.

Das Programmgebiet ist auch Teil des Donauraums, einer der transnationalen Makroregionen Europas. Das Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich-Tschechische Republik wurde daher auch im Einklang mit der ‚Donauraumstrategie‘ (European Strategy for the Danube Region - EUSDR) erstellt.

Abgeleitet aus den gesetzlichen und strategischen Vorgaben auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene wurden die Programminhalte in Form von vier thematischen Zielen mit vier Prioritätsachsen und sieben Investitionsprioritäten inkl. Technischer Hilfe formuliert (siehe Übersicht 1).

Übersicht 1: Übersicht der Piroritätsachsen



Gegenüber der vorangegangenen Periode haben sich für die Programmerstellung zwei grundlegende Neuerungen ergeben. Neben der schon oben dargestellten thematischen Konzentration auf sogenannte „Thematische Ziele“ und „Investitionsprioritäten“ wurde eine Orientierung auf Ergebnisse / Wirkung eingeführt, die durch das Programm erreicht werden sollen.

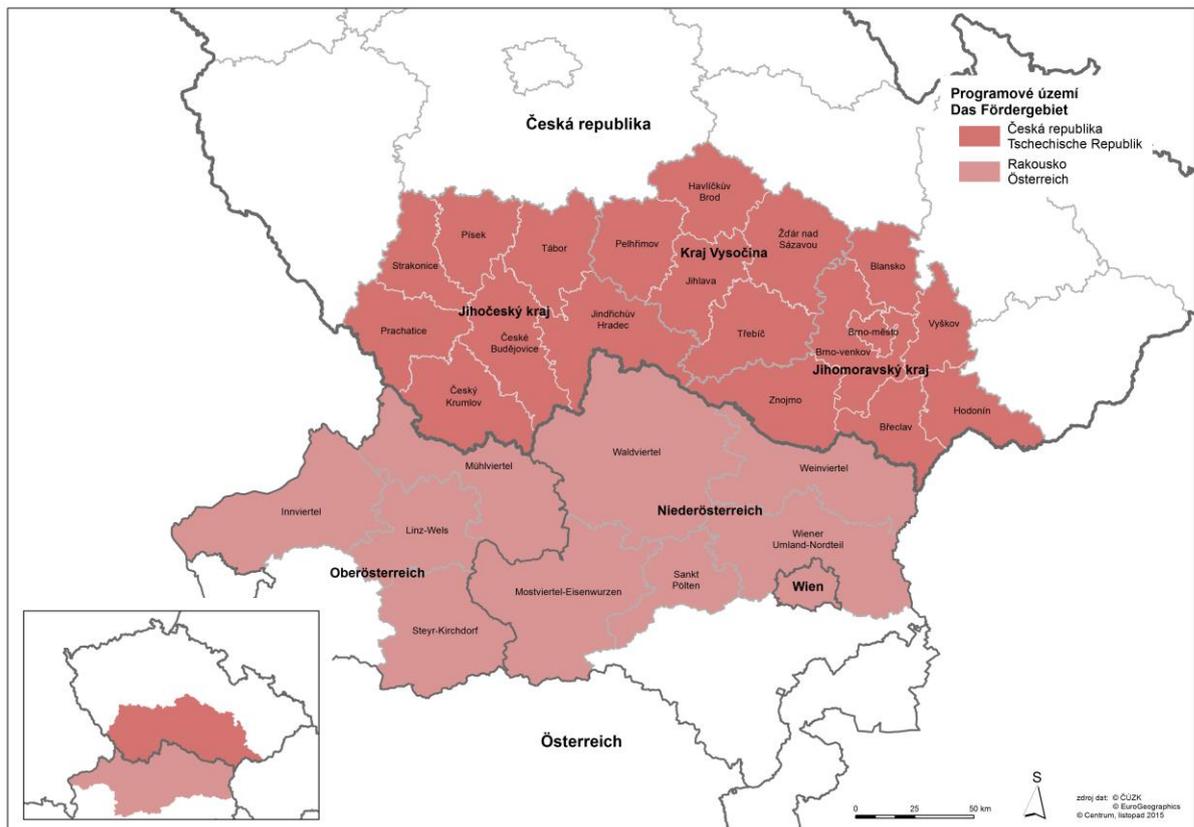
Für jedes thematische Ziel, bzw. dort, wo sich die Prioritätsachse aus mehreren Investitionsprioritäten zusammensetzt, wurde für jede Investitionspriorität ein spezifisches Ziel formuliert und ein entsprechender Wirkungsindikator festgelegt (mehr dazu im Kapitel 2.1).

1.2 Das Programmgebiet

Auf der österreichischen Seite umfasst das Programmgebiet folgende Regionen: Mostviertel-Eisenwurzen, Sankt Pölten, Waldviertel, Weinviertel, Wiener Umland-Nordteil, Wien, Innviertel, Linz-Wels, Mühlviertel, Steyr-Kirchdorf.

Auf der tschechischen Seite sind es die Gebiete der territorialen Verwaltung (sog. Kreise) Jihočeský kraj, Kraj Vysočina, Jihomoravský kraj.

Abb. 1: Darstellung des Programmgebietes



Quelle: Centrum ČR

1.3 Rechtliche Grundlagen und programmrelevante Dokumente

1.3.1 Gesetzlicher Rahmen auf EU-Ebene

Den gesetzlichen Rahmen, in dem das Programm durchgeführt wird, bilden insbesondere folgende EU-Verordnungen:

- Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates;
- Delegierte Verordnung Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union;

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates;
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006;
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE);
- Delegierte Verordnung Nr. 481/2014 vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf besondere Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben für Kooperationsprogramme;
- Delegierte Verordnung Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds;

1.3.2 Gemeinsame Programmdokumente

Neben dem Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik und den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln sind für die Durchführung eines Projektes insbesondere folgende drei Dokumente relevant:

- Handbuch für AntragstellerInnen
- Handbuch zu den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln
- Handbuch für ProjektträgerInnen

Alle Dokumente stehen auf der Website des Programms zur Verfügung.

1.4 Das Programmbudget

Das INTERREG V-A Programm Österreich - Tschechische Republik wird aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) finanziert. Die Höhe der Mitfinanzierung aus EFRE-Mitteln beträgt im Programm **97,8 Mio. EUR**. Das Gesamtbudget des Programms einschließlich der nationalen Finanzierung beträgt 115 Mio. EUR.

Die Aufteilung der Programmmittel auf die einzelnen Prioritätsachsen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Aufteilung der Programmmittel auf die Prioritätsachsen des Programms

Prioritätsachse	EU-Förderung	Beitrag des Mitgliedstaates	Finanzierung gesamt
PA 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	12.482.302	2.216.357	14.698.659
PA 2: Umwelt und Ressourcen	45.419.549	8.049.148	53.468.697
PA 3: Entwicklung von Humanressourcen	13.675.112	2.416.604	16.091.716
PA 4: Nachhaltige Netzwerke und Institutionelle Kooperation	20.369.075	3.601.416	23.970.491
PA 5: Technische Hilfe	5.868.895	1.035.426	6.905.321
Gesamt	97.814.933	17.319.951	115.134.884

Quelle: Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik

1.5 Wer kann gefördert werden

Das Programm ist insbesondere auf öffentlich-rechtliche und gemeinnützige Einrichtungen ausgerichtet, also auf Einrichtungen, die nicht zum Zweck der Gewinnerwirtschaftung gegründet wurden. Die förderfähigen AntragstellerInnen wurden für jede Prioritätsachse bzw. für jede Investitionspriorität festgelegt.

In der folgenden Tabelle (Tabelle Nr. 2) finden Sie Informationen darüber, welche AntragstellerInnen in den einzelnen Prioritätsachsen / Investitionsprioritäten gefördert werden können (vgl. Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik). Eine zusätzliche detaillierte Liste der förderfähigen **tschechischen** AntragstellerInnen in den einzelnen Prioritätsachsen / Investitionsprioritäten befindet sich im Anhang Nr. 1 dieses Handbuchs.

Tabelle 2: Liste der förderfähigen AntragstellerInnen

Prioritätsachse	Förderfähige AntragstellerInnen
<p>PA 1: Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche und private Einrichtungen für Forschung und Innovationen ▪ Universitäten ▪ NGOs ▪ Behörden der öffentlichen Verwaltung (Staat, Länder, Kreise, Gemeinden und durch diese getragene Einrichtungen) ▪ Wirtschaftliche tätige Unternehmen (insbesondere KMU's) – nur im Rahmen der Prioritätsachse 1 / Investitionspriorität 1b
<p>PA 2: Umwelt und Ressourcen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden der öffentlichen Verwaltung (Staat, Länder, Kreise, Gemeinden und durch diese getragene Einrichtungen) ▪ NGOs: <ul style="list-style-type: none"> · Investitionspriorität 6c: jene, die im Bereich des Schutzes und Förderung des Natur- und Kulturerbes tätig sind · Investitionspriorität 6d: jene, die im Bereich des Schutzes und Förderung der Umwelt tätig sind · Investitionspriorität 6f: jene, die im Bereich des Schutzes und Förderung der Umwelt tätig sind ▪ Öffentliche und private Einrichtungen für Forschung und Innovationen ▪ Universitäten ▪ Kammern und Verbände (bei IP 6d jene, die im Bereich des Schutzes und Förderung der Umwelt tätig sind)
<p>PA 3: Entwicklung von Humanressourcen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungseinrichtungen ▪ Universitäten ▪ Behörden der öffentlichen Verwaltung (Staat, Länder, Kreise, Gemeinden und durch diese getragene Einrichtungen) ▪ NGOs ▪ Kammern und Verbände
<p>PA 4: Nachhaltige Netzwerke und Institutionelle Kooperation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Behörden der öffentlichen Verwaltung (Staat, Länder, Kreise, Gemeinden und durch diese getragene Einrichtungen) ▪ NGOs ▪ Kammern und Verbände ▪ Bildungseinrichtungen ▪ Universitäten

Quelle: Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik

Eine grundlegende Voraussetzung ist eine Wirkung der Aktivitäten des Projektes im Programmgebiet (s. Kap. 1.2). Die ProjektpartnerInnen können ihren Sitz innerhalb sowie außerhalb des Programmgebiets haben, jedoch auf dem Gebiet von Österreich oder der Tschechischen Republik.

1.6 Das Programmmanagement

Eine Reihe von Institutionen und Einrichtungen sind für die Umsetzung und Kontrolle des Programms AT-CZ zuständig. Deren Funktionen werden im Folgenden insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für ProjektträgerInnen dargestellt.

- **Verwaltungsbehörde (VB):** Unabhängige Behörde, die für die Verwaltung des gesamten Programms zuständig ist. Sie unterstützt die Tätigkeit des Begleitausschusses und stellt ihm Informationen zur Verfügung, die der Begleitausschuss für seine Entscheidungen braucht. Sie ist für die Übermittlung von programmrelevanten Informationen an die Europäische Kommission zuständig. Die VB stellt EFRE-Förderverträge aus. Die Verwaltungsbehörde ist für die Gewährleistung von effektiven Maßnahmen zur Überprüfung von Beschwerden verantwortlich. Die Aufgabe der Verwaltungsbehörde wird durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Österreich wahrgenommen.
- **Gemeinsames Sekretariat (GS):** Unterstützt die Tätigkeit der Verwaltungsbehörde und des Begleitausschusses. Das GS stellt potentiellen AntragstellerInnen Informationen über die Möglichkeiten einer Finanzierung im Rahmen des Programms zur Verfügung und begleitet sie während des gesamten Projektzyklus. Das GS hat seinen Sitz bei der Verwaltungsbehörde in St. Pölten und in Brunn (Brno), Tschechien.
- **Begleitausschuss (BA):** Ein gemeinsames, auf Grundlage eines Abkommens der am Programm beteiligten Mitgliedstaaten errichtetes, Gremium. Der bilateral besetzte Begleitausschuss ist insbesondere für die Auswahl von Projekten, die Begleitung des im Rahmen der Durchführung der im Programm festgelegten Prioritätsachsen und Ziele erreichten Fortschrittes verantwortlich. Der BA setzt sich aus VertreterInnen der relevanten Behörden beider Länder, VertreterInnen von SozialpartnerInnen und aus den verschiedenen am Programm beteiligten Regionen zusammen.
- **Kontrollinstanzen:** Sind Stellen, die im Einklang mit dem Art. 23 der EFRE-Verordnung errichtet wurden. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der ProjektträgerInnen. In Tschechien wurde die Funktion der Kontrollstelle dem Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik übertragen, in Österreich übernehmen diese Aufgaben die in den jeweiligen österreichischen Landesregierungen der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich eingerichteten Kontrollstellen. Die zuständigen Kontrollstellen aller Projektpartner sind im EFRE-Vertrag angeführt.
- **Bescheinigungsbehörde:** Erstellt und reicht Zahlungsanträge an die Europäische Kommission ein, erhält Zahlungen von der Europäischen Kommission und zahlt diese an die Lead PartnerInnen aus. Diese Aufgaben werden von der Niederösterreichischen Landesregierung wahrgenommen.
- **Prüfbehörde:** Prüft, ob das Management- und Kontrollsystem des Programms effektiv funktioniert. Der Sitz der Prüfbehörde ist im Österreichischen Bundeskanzleramt in Wien.
- **Nationalbehörde (NB):** Das Ministerium für Regionalentwicklung in Prag unterstützt die Verwaltungsbehörde bei Aufgaben der Programmumsetzung in den tschechischen Regionen und stellt die Bescheide für die nationale Kofinanzierung aus dem Staatshaushalt für tschechische ProjektträgerInnen aus.

- **Regionale Koordinierungsstellen (RKs):** Beraten und unterstützen die AntragstellerInnen während des gesamten Projektzyklus. Sitz der RKs sind die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien sowie die Kreisämter der tschechischen Kreise Südböhmen, Südmähren und Vysočina.

Eine detaillierte Liste mit den Kontaktstellen und -personen finden Sie auf der Programmwebsite www.at-cz.eu.

2. Inhaltliche Ausrichtung des Programms

2.1 Interventionslogik des Programms

Im Vergleich zur Programmplanungsperiode 2007 - 2013 zeichnet sich die Förderperiode 2014 - 2020 durch eine stärkere thematische Konzentration und Ergebnisorientierung aus, die durch das Programm erreicht werden sollen. Die thematische Konzentration beruht auf der Verordnung (S. Kap. 1.4), in der 11 thematische Ziele festgelegt wurden. Es handelt sich um ein breites Spektrum an Themen, die aus der Sicht einer Förderung aus den EU-Fonds förderfähig sind. Weiter wurden für jedes thematische Ziel Investitionsprioritäten festgelegt. Diese präzisieren, worauf das thematische Ziel konkret ausgerichtet ist. Auf Programmebene wurden **4 thematische Ziele** ausgewählt. Diese spiegeln sich in **4 Prioritätsachsen** wider und sind auf **7 Investitionsprioritäten** aufgeteilt.

Die Wirkungsorientierung bedeutet, dass es nicht nur um die Maßnahmen bzw. Aktivitäten geht, die gefördert werden, sondern darum, welche Wirkungen diese Aktivitäten zur Folge haben werden, ob es im Programmgebiet einen Bedarf an diesen Änderungen gibt und auf welche Art und Weise die stattgefundenen Veränderungen gemessen werden. Mit anderen Worten: jede Investitionspriorität muss eine nachvollziehbare Interventionslogik haben, also einen klaren Bezug zwischen:

- den zu lösenden **Problemen** (Potentiale),
- den festgelegten **Zielen** (sog. spezifische Ziele), die in der entsprechenden Prioritätsachse erreicht werden sollen und
- **den Aktivitäten**, mit denen die Ziele erreicht werden.

Um den Erfolg der einzelnen Prioritätsachsen messen zu können, wurden folgende Indikatoren festgelegt:

- **Wirkungsindikatoren**, mit deren Hilfe das Erreichen von spezifischen Zielen gemessen wird und
- **Outputindikatoren**, mit denen die Ergebnisse der einzelnen Aktivitäten gemessen werden.

Die Interventionslogik auf der Ebene der Investitionsprioritäten ist im folgenden Diagramm dargestellt:



Die Wirkungsorientierung auf Programmebene hat auch für die Projektebene konkrete Folgen. Im Kontext der oben dargestellten Interventionslogik ist es nicht nur wichtig, dass durch das Projekt

Aktivitäten durchgeführt werden, die im Rahmen des Programms gefördert werden, sondern dass diese Aktivitäten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Investitionspriorität sowie der Indikatoren des Programms leisten. Im Vergleich zum vorherigen Förderprogramm ist diese Sichtweise neu. Das spiegelt sich auch in den Kriterien für die Projektbewertung wider, die für die Prüfung der eingereichten Anträge herangezogen werden. Projekte, die einen minimalen Beitrag zur Zielerreichung der Investitionspriorität leisten, werden im Wettbewerb mit anderen Projekten nur schwer bestehen können.

2.2 Prioritätsachse 1 – Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Investitionspriorität 1a

- Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation (F&I) und der Kapazitäten für die Entwicklung von F&I-Spitzenleistungen; Förderung von Kompetenzzentren, insbesondere solchen von europäischem Interesse

Spezifisches Ziel

- Verbesserte und ausgeweitete F&I Kapazitäten

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
RI1	Forschungsquote	%	2,7%	3,0%

Die geplanten Maßnahmen sollen zu einer Erhöhung der F&I Ausgaben und damit zu einer Erhöhung der Forschungsquote beitragen.

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

- Ausweitung und Verbesserung des Innovationssystems durch gemeinsam genutzte F&I Kapazitäten;
- Aufbau neuer bzw. Intensivierung bestehender Kooperationen von bestehenden Organisationen/Institutionen in strategischen F&I Feldern;
- Erreichung von Größenvorteilen („economies of scale“) durch gemeinsame grenzübergreifende Nutzung bestehender Kapazitäten.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- vorbereitende Studien und Planungsaktivitäten für Investitionen in F&I Infrastruktur, die gemeinsam im Rahmen einer Kooperation von PartnerInnen beiderseits der Grenze geteilt werden bzw. an denen diese beteiligt sind;
- Investitionen in neue gemeinsam genutzte F&I Einrichtungen bzw. an denen PartnerInnen beiderseits der Grenze Anteil haben oder Ausweitung und Modernisierung von Technologieeinrichtungen, Forschungskapazitäten, Laboratorien von regionaler bzw. grenzübergreifender Bedeutung;
- Unterstützung konkreter gemeinsamer grenzübergreifender F&I Aktivitäten (Projekte), die die bestehenden F&I Kapazitäten jeweils auf einer Seite der Grenze nutzen mit dem Ziel „economies of scale“ zu erreichen und durch gemeinsame Nutzung bestehende Kapazitäten besser auszulasten, statt neue ähnliche zu erwerben, Vorbereitung der Implementierung von Forschungsergebnissen.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass mindestens einer der folgenden Outputindikatoren auf der Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator (Bezeichnung)	Messeinheit	Zielwert (2023)
OP1	Zahl von grenzübergreifenden Aktivitäten im Bereich F&I (Studien, Strategieentwicklung...)	Mechanismen	5
OP2	Zahl von F&I Einrichtungen die in grenzübergreifenden Forschungsprojekten involviert sind	Organisationen	15

Spezifische Bedingungen für diese Investitionspriorität:

Bei allen geförderten Projekten muss eine Forschungsinstitution bzw. ein Institut für Innovation als Projektpartner eingebunden werden.

Investitionspriorität 1b

- Förderung von Investitionen der Unternehmen in F&I, Aufbau von Verbindungen und Synergien zwischen Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungszentren und dem Hochschulsektor ...

Spezifisches Ziel

- Unterstützung von Unternehmen (speziell KMUs) bei der Mitwirkung und Integration ins Innovationssystem

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
RI2	F&I Ausgaben im Unternehmenssektor	%	1,8 %	2,2%

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

- Besser in das regionale Innovationssystem integrierte Unternehmen (in erster Linie KMUs mit dem Effekt der Erhöhung der innovativen Aktivitäten (neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse....));
- Bessere und stärkere Ausrichtung der Universitäten und Forschungseinrichtungen am regionalen Bedarf (z.B. KMUs, Cluster) und Intensivierung der Kooperation mit Unternehmen (KMUs) -> Grenzübergreifende Kooperation von Unternehmen und Forschungseinrichtungen wird sichtbar und intensiviert;
- Steigende regionale und sektorale Diffusion/Verbreitung des F&I Prozesses in die Region.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- Gemeinsame Forschungsprojekte, Technologie- und Know-how Transfer zwischen Forschungs- und Technologieeinrichtungen und Unternehmen (inkl. notwendige F&I Ausrüstung);
- Strukturelle Aktivitäten zur Unterstützung von Unternehmen (in erster Linie KMUs) bei der Integration ins Innovationssystem und bei der Nutzung von F&I Ergebnissen (inkl. spezielle F&I Dienstleistungen – Informationsvermittlung, Netzwerkunterstützung, Konsultationen und andere Unterstützungsleistungen für Unternehmen (KMUs) mit dem Ziel deren Innovationsfähigkeit zu erhöhen;
- Förderung von Netzwerken und Kooperationsaktivitäten zwischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit anderen Forschungseinrichtungen, Universitäten und Unternehmen;
- Netzwerke und Kooperationen werden unterstützt, die Unternehmen (vornehmlich KMUs) befähigen, Forschungsergebnisse zu nutzen, deren Innovationsfähigkeit zu erhöhen und sie dabei unterstützen, am Innovationssystem teilzuhaben.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass mindestens einer der folgenden Outputindikatoren auf der Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator (Bezeichnung)	Messeinheit	Zielwert (2023)
OP3	Zahl von Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen bei der Einführung oder Verbesserung der innovativen Kapazitäten	Dienstleistungen	8
OP4	Zahl von Unternehmen, die in grenzübergreifenden, transnationalen oder interregionalen Forschungsvorhaben teilnehmen	Unternehmen	6

2.3 Prioritätsachse 2 – Umwelt und Ressourcen

Investitionspriorität 6c

- Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Spezifisches Ziel

- Nachhaltige Inwertsetzung des regionalen kulturellen und natürlichen Erbes

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
RI3	Übernachtungen in der Region	Anzahl	22,028 Mio.	31,5 Mio.

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

- besser geschütztes, erhaltenes und zugängliches Natur- und Kulturerbe (Sehenswürdigkeiten);
- gemeinsame strategische Ansätze für den Schutz, die Entwicklung und die Förderung des kulturellen Erbes, welche die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen ausgleicht, und ein
- erhöhtes Potenzial für den ‚sanften‘ Tourismus, der auf die sorgfältige und nachhaltige Aufwertung des Kultur- und Naturerbes baut.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- systemische Maßnahmen zur Unterstützung oder zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens (z.B. Studien, Strategien, Pläne, systemische Förderaktivitäten) im Bereich der Erhaltung, Entwicklung und Nutzung des Natur- und Kulturerbes;
- Wiederaufbau, Verbesserung, Schutz und Förderung der regionalen Kultur- und Naturgüter (z.B. Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, historische Stätten und Museen);
- Erhaltung, Entwicklung und Förderung des immateriellen Kulturerbes der grenzüberschreitenden Region entsprechend der UNESCO Definition (z.B. Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur...);
- Informationsmaßnahmen und Kleininvestitionen in die öffentliche touristische Infrastruktur (z.B. Informationstafeln, Besucherleitsysteme), mit dem Ziel der sanften/ nachhaltigen Nutzung der Kultur- und Naturstätten;
- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Straßen, Rad- und Wanderwege, um die öffentliche Zugänglichkeit zum bestehenden Kultur- und Naturerbe zu gewährleisten. Die Investitionen in Straßen können nur als Ergänzung zu weiteren Investitionen in Natur- und Kulturerbe gefördert werden, welche durch den ESI-Fonds unterstützt werden und sollen ausschließlich für das Erreichen des ausgewählten thematischen Ziels und der Investitionspriorität im Rahmen dieses spezifischen Ziels beitragen. Diese Investitionen in Straßen haben begleitenden Charakter im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Schutzes und des Erhalts von natürlichem und kulturellem Erbe.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass mindestens einer der folgenden Outputindikatoren auf Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator (Bezeichnung)	Messeinheit	Zielwert (2023)
OP 5	Zahl von Kultur- und Naturerbe Einrichtungen/Standorten mit verbesserter Attraktivität	Einrichtungen/Standorte	8
OP 6	Zahl der grenzüberschreitenden Aktivitäten um ein gemeinsames Management des gemeinsamen Erbes zu gewährleisten	Mechanismen	12
OP 7	Anzahl der neu errichteten/ verbesserten Einrichtungen der öffentlichen touristischen Infrastruktur	Einrichtungen	5
CO14	Gesamtlänge der umgebauten und verbesserten Straßen	Km	10

Unter „Einrichtungen“ versteht man konkretes materielles und auch nicht materielles Kultur- oder Naturerbe (wie Denkmäler, Naturparks, Traditionsfeste, etc.).

„Mechanismus“ bezeichnet eine Lösung bzw. eine Kombination von Lösungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Projekte implementiert werden, um ein gemeinsames Ziel / eine gemeinsame Herausforderung anzugehen. Solche Lösungen können auch die Form von Konzepten, Strategien, empfohlenen Politiken, politischen bzw. verwaltungstechnischen Lösungen, Instrumenten zur Lösungsfindung, Gesetzgebungsakten bzw. Rechtsakten, Aktionsplänen, Investitionsprojekten, Instrumenten, Verwaltungsprozessen- und Methoden sowie Knowhow-Transfer annehmen.

Spezifische Bedingungen für diese Investitionspriorität:

Projekte, die die Zugänglichkeit zum Natur- und Kulturerbe (zu Denkmälern) durch die Verbesserung von Straßeninfrastruktur zum Ziel haben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Komplementarität bzw. eindeutige Verbindung zu anderen relevanten Aktivitäten (Investitionen), d.h. Straßenrenovierung oder Errichtung kann nur als Ergänzung mit einer Investitionen im Zusammenhang mit dem Schutz, der Förderung bzw. Erhaltung des Natur- und Kulturerbes finanziert im INTERREG Programm oder in einem Programm des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ gefördert werden.
- Klarer Nachweis, dass die unzureichende Zugänglichkeit gegenwärtig ein Hindernis des Schutzes, Erhalts und der Aufwertung des Natur- und Kulturerbes darstellt. Diese Tatsache ist im Förderantrag nachvollziehbar darzustellen.

Investitionspriorität 6d

- Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, des Bodens und die Stärkung des Ökosystems und anderem durch Natura 2000 und der grünen Infrastruktur

Spezifisches Ziel

- Steigerung der ökologischen Stabilität und Verbesserung der Ökosystemdienstleistungen

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
RI4	Anteil der Gewichtung Kategorien 4 und 5 bei der Messung der Qualität der Umwelt und der Ökosystemleistungen	%	38,4%	45%

Der Wirkungsindikator „Anteil der Gewichtung der Kategorien 4 und 5“ entstand auf Basis einer von der Verwaltungsbehörde und den Programmpartnern im Februar 2015 durchgeführten Umfrage. Ihr Projekt muss zur höheren Qualität der Maßnahmen in den Bereichen Klimawandelanpassung, Abschwächung des Klimawandels, Natur- und Landschaftsschutz, Erhaltung der Biodiversität, Bewirtschaftung der Schutzgebiete, Naturkatastrophenschutz (Hochwasserschutz) beitragen.

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

- Mehr koordinierte Ansätze und gemeinsame Lösungen, um Fragen bezüglich Landschaftswandel, Milderung der Auswirkungen des Klimawandels und der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu lösen;
- Maßnahmen der grünen Infrastruktur, eingesetzt als wirksames Instrument, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der gemeinsamen grenzüberschreitenden Region, die dazu beitragen, das Ökosystem in seiner Funktionsweise zu erhalten;
- Besser verwaltete, geschützte und nach und nach aufgerüstete natürliche Lebensräume und gefährdete Landschaften;
- Verbessertes Wissen und Bewusstsein der regionalen Bevölkerung und der lokalen Akteure hinsichtlich ökologischer Stabilität.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- Investitionen in die grüne Infrastruktur, d.h. Natur- und Landschaftselemente, die beitragen:
 - Zum Hochwasserschutz und/ oder zur Umsetzung von Retentionsmaßnahmen (wie die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten, Auen, Re-Naturalisierung von Flüssen und Flussufern, Katastrophenrisikobewertung und –management);
 - Zur Anpassung an den Klimawandel oder zur Milderung der negativen Auswirkungen (inkl. Maßnahmen zum Umgang mit Dürren);
 - Zu Maßnahmen zur leichteren Wanderung von Arten in der gemeinsamen Region (künstliche Landschaftselemente etc.);
 - Zur koordinierten Vorbereitung und/ oder Umsetzung von NATURA 2000 und anderen Konzepten für Schutzgebiete sowie andere Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt;

- Zur Vorbereitung und Umsetzung von gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktivitäten – wie Forschung, Studien, Strategien, Pläne, koordinierte Managementansätze, Bewusstseinsbildung und Bildungsaktivitäten und anderen gemeinsamen strukturellen Maßnahmen im Bereich des Schutzes und der Nutzung der Natur, Landschaft und der Fließgewässer.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass mindestens einer der folgenden Outputindikatoren auf Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator (Bezeichnung)	Messeinheit	Zielwert (2023)
OP8	Anzahl der realisierten Projekte der grünen Infrastruktur	Projekte	4
OP9	Anzahl der grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich des Natur-, Landschaft- und biologischen Artenmanagement	Mechanismen	10

„Mechanismus“ bezeichnet eine Lösung bzw. eine Kombination von Lösungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Projekte implementiert werden, um ein gemeinsames Ziel / eine gemeinsame Herausforderung anzugehen. Solche Lösungen können auch die Form von Konzepten, Strategien, empfohlenen Politiken, politischen bzw. verwaltungstechnischen Lösungen, Instrumenten zur Lösungsfindung, Gesetzgebungsakten bzw. Rechtsakten, Aktionsplänen, Investitionsprojekten, Instrumenten, Verwaltungsprozessen- und Methoden sowie Knowhow-Transfer annehmen.

Investitionspriorität 6f

- Förderung von innovativen Technologien zur Verbesserung des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz im Abfallsektor, dem Wassersektor und Bodens sowie die Verringerung der Luftverschmutzung

Spezifisches Ziel

- Förderung der Nutzung des Öko-Innovationspotenzials der Region

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
R15	Anteil der Gewichtung Kategorien 4 und 5 bei der Messung des Grades der Öko-Innovation-Aktivitäten	%	62,4%	75%

Der Wirkungsindikator „Anteil der Gewichtung der Kategorien 4 und 5“, mit dem das Niveau der öko-innovativen Aktivitäten in der Region gemessen wird (regionale Diffusion öko-innovativer Aktivitäten/Technologien), entstand auf Basis einer von der Verwaltungsbehörde und den Programmpartnern im Februar 2015 durchgeführten Umfrage.

Ihr Projekt muss zur Erhöhung der öko-innovativen Aktivitäten beitragen. Öko-Innovation ist jede Form der Innovation, die eine deutliche Verbesserung des Umweltschutzes bewirkt oder zum Ziel hat. Öko-Innovation umfasst neue Produktionsprozesse, neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Management- und Geschäftsmethoden, die sich dazu eignen, während der Dauer ihrer Anwendung oder Nutzung Gefahren für die Umwelt, Umweltschädigungen oder andere negative Auswirkungen auf die Ressourcennutzung zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren.

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

Die erhöhte Ressourceneffizienz und die Umweltinnovationen, die durch Interventionen im Rahmen des Programms erzielt wurden, sollten erreicht werden durch:

- Forschungsergebnisse über Energieeffizienz, Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und Abfallmanagement;
- Pilot- und Demonstrationsprojekte und Infrastrukturen im Bereich der Energieeffizienz, Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und Abfallmanagement;
- Verbessertes Wissen und Bewusstsein der Bevölkerung im Bereich der Energieeffizienz, Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und Abfallmanagement.

Im Rahmen der Region sollten durch die Entwicklung und Nutzung neuer Technologien innovative Zugänge zur gemeinsamen Lösungsfindung bei Umweltproblemen sowie zur Unterstützung des Knowhow-Transfers im Bereich der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbaren Energien und Abfallwirtschaft ausgearbeitet werden.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- Die Realisierung von gemeinsamen Pilotprojekten zur Testung und Umsetzung von innovativen Technologien und Ansätzen zur Verbesserung des Umweltschutzes in einer gemeinsamen Region (z.B. Abfallmanagement);
- Innovative grenzüberschreitende Projekte, die sich auf Energieeffizienz, einschließlich der Umsetzung von Niedrigenergie-Lösungen konzentrieren (Managementpläne, Pilotaktionen, Wissens- und Methodentransfer etc.);
- Grenzüberschreitend durchgeführte Forschungen, Studien, Strategien, Pläne und andere Aktivitäten zur Förderung innovativer Technologien und Ansätze im Bereich des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass mindestens einer der folgenden Outputindikatoren auf der Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator (Bezeichnung)	Messeinheit	Zielwert (2023)
OP 10	Anzahl der Öko-Innovationen, welche in der grenzüberschreitenden Region eingeführt wurden	Öko-Innovationen	3
OP 11	Anzahl der grenzüberschreitenden Aktivitäten/Mechanismen im Bereich der Öko-Innovationen	Mechanismen	3

„Mechanismus“ bezeichnet eine Lösung bzw. eine Kombination von Lösungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Projekte implementiert werden, um ein gemeinsames Ziel / eine gemeinsame Herausforderung anzugehen. Solche Lösungen können auch die Form von Konzepten, Strategien, empfohlenen Politiken, politischen bzw. verwaltungstechnischen Lösungen, Instrumenten zur Lösungsfindung, Gesetzgebungsakten bzw. Rechtsakten, Aktionsplänen, Investitionsprojekten, Instrumenten, Verwaltungsprozessen- und Methoden sowie Knowhow-Transfer annehmen.

2.4 Prioritätsachse 3 – Entwicklung von Humanressourcen

Investitionspriorität 10a

- Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen, Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

Spezifisches Ziel

- Erweiterung des gemeinsamen Angebots an Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen um das Potential der Humanressourcen in grenzüberschreitenden Regionen zu nutzen

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
R16	Gemeinsame Bildungsmaßnahmen und Qualifizierungsangebote	Anzahl	75	100

Für die Messung der Wirkung wurde ein Indikator „Gemeinsame Bildungsmaßnahmen und Qualifizierungsangebote“ gewählt. Dieser Indikator beinhaltet und beschreibt gemeinsame (z.B. grenzüberschreitende) Aktivitäten in Bildungs- und Qualifikationsbereichen (gemeinsam: fachliche Vorbereitung, Kurse, Bildungsprogramme und weitere Formen der gemeinsamen Ausbildung und Schulung, Austauschprogramme für Studierende etc.). Eine Entwicklung in diesen Bereichen stellt somit eine Erreichung des spezifischen Ziels dar. Die Ausgangsbasis wurde aufgrund einer Umfrage, die im Februar 2015 erfolgt ist, ermittelt.

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

- Verbesserung der bestehenden Kooperationsaktivitäten zwischen den Bildungseinrichtungen und der Wirtschaft ;
- verstärkte Integration der KMUs in das Qualifikationssystem;
- verbesserter gemeinsamer Rahmen für Ausbildung und Qualifikation.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- Anpassung der Rahmenbedingungen im Bildungssystem in Hinblick auf die wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen einer grenzüberschreitenden Region (unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes);
- Unterstützende Maßnahmen, die eine Harmonisierung der Berufsausbildung unter der Berücksichtigung der Anforderungen des gemeinsamen Arbeitsmarktes anstreben (z.B. Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsprogramme für Langzeit-Trainees in Unternehmen im grenznahen Gebiet, die die „duale Ausbildung“ im Fokus haben);
- Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen systemischen Maßnahmen und gemeinsam durchgeführten Programmen im Bereich der Ausbildung, in Form von:
 - Studienplänen/ Lehrplänen,
 - Studenten- und Mitarbeiteraustausch,
 - Vorbereitung von Grundprinzipien für die Harmonisierung und Anerkennung von Qualifikationen,
 - spezialisierten bilateralen Programmen zur Fachausbildung
 - Spracherwerb

Die geplanten Arten von Maßnahmen beinhalten Studien und Expertisen, die Planung von Aktivitäten, genauso wie Investitionen in die Infrastruktur, Ausrüstung und Einrichtungen, wobei hier spezielle Auswahlkriterien angewendet werden.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass mindestens einer der folgenden Outputindikatoren auf Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator (Bezeichnung)	Messeinheit	Zielwert (2023)
CO46	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Personen	700
OP12	Anzahl der grenzüberschreitenden Aktivitäten, welche gemeinsames Training und Bildung fördern	Mechanismen	6

„Mechanismus“ bezeichnet eine Lösung bzw. eine Kombination von Lösungen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Projekte implementiert werden, um ein gemeinsames Ziel / eine gemeinsame Herausforderung anzugehen. Solche Lösungen können auch die Form von Konzepten, Strategien, empfohlenen Politiken, politischen bzw. verwaltungstechnischen Lösungen, Instrumenten zur Lösungsfindung, Gesetzgebungsakten bzw. Rechtsakten, Aktionsplänen, Investitionsprojekten, Instrumenten, Verwaltungsprozessen- und Methoden sowie Knowhow-Transfer annehmen.

Spezifische Bedingungen für diese Investitionspriorität:

Eine Bildungsinfrastruktur (als Teil der geförderten Aktion) kann nur dann finanziert werden, wenn sie:

- für die Projektumsetzung bzw. die Erreichung des Projektziels unabdingbar ist,
- einen kleineren Teil des Gesamtbudgets einnimmt,
- mit den Bildungsaktivitäten direkt zusammenhängt.

2.5 Prioritätsachse 4 – Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation

Investitionspriorität 11a

- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Spezifisches Ziel

- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gemeinschaften und Institutionen in gemeinsamen Regionen

Wirkungsindikator

ID	Indikator	Messeinheit	Ausgangsbasis	Zielwert (2023)
R16	Anteil der Gewichtung Kategorie 4 (überdurchschnittlich) und 5 (intensiv) bei der Messung des Grades der Zusammenarbeit/Integration	%	22%	30% Kategorie 4+5

Als ein Wirkungsindikator, der den Grad der Zusammenarbeit, Integration, Harmonisierung und des Zusammenhalts in der lokalen/regionalen Verwaltung messen soll, wurde „Anteil der Gewichtung Kategorie 4 (überdurchschnittlich) und 5 (intensiv)“ gewählt. Dieser Indikator wurde aufgrund einer Umfrage ermittelt, die im November 2014 erfolgte und insgesamt 678 Personen/Institutionen erreichte.

Ergebnisse, die erreicht werden sollen:

Die Interventionen im Rahmen dieser IP versuchen ein höheres Niveau der regionalen Integration, der grenzüberschreitenden Koordination und bessere Nachbarschaftsbeziehungen in zwei Bereichen zu erreichen:

- Verstärkte Koordination, Harmonisierung und grenzüberschreitende Integration von Diensten, Standards, Planung, und Aktivitäten der Verwaltung und öffentlicher Institutionen auf beiden Seiten der Grenze (institutionelle Ebene) und
- Verstärkter interkultureller Austausch, um eine stabile Integration und Kohäsion zu erzielen

Diese Ziele sollen durch eine breite Palette an Kooperationsmaßnahmen zwischen Bürgern, Gemeinden und Institutionen, sowie die Nutzung von Teilnahme und Aktivitäten der Zivilgesellschaft erreicht werden.

Aktivitäten, die unterstützt werden:

- Förderung der Kooperation zwischen Gemeinden, Städten und Regionen sowie anderen Institutionen des öffentlichen Sektors;
- Stärkung von Netzwerken (insb. der NGOs) auf der lokalen/ regionalen Ebene und die Förderung des Potenzials für Zusammenarbeit mit klarem grenzübergreifenden Ansatz und Zielen;

- Förderung von ‚kleinen‘ Integrationsprojekten, Kooperationen zwischen BürgerInnen und Institutionen und anderen lokalen Maßnahmen, die auf den Zusammenhalt ausgerichtet sind (KPF).

Ein solcher Spezialfonds kann gegründet werden, um die Kooperationsmaßnahmen und den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Anrainern und den lokalen und regionalen Initiativen und Institutionen im Bereich der sozialen, kulturellen und regionalen Integration und Entwicklung für ein besseres gegenseitiges Verständnis und Förderung der gemeinsamen regionalen Identität zu unterstützen.

Beispiele für konkrete Bereiche/ Aktivitäten innerhalb der oben genannten Typen:

- Gemeinsame soziale, kulturelle und ähnliche Kooperationsaktivitäten, welche zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und Zusammenhalt in grenzübergreifenden Bereichen beitragen;
- Systemische Zusammenarbeit der Bildungs- und Arbeitsmarktinstitutionen;
- Kooperationsaktivitäten bezüglich der Verkehrsmaßnahmen für eine bessere Zusammenarbeit und Harmonisierung des öffentlichen Verkehrs in grenzüberschreitenden Regionen, Maßnahmen für die Koordinierung der Verkehrsentwicklung, etc.
- Kooperationsmaßnahmen von Einrichtungen, die für Risikomanagement verantwortliche sind;
- Kooperationsmaßnahmen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen (gemeinsame Treffen, Aktivitäten für Kinder etc.);
- Andere Kooperationsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen und Tätigkeiten von öffentlichem Interesse.

Outputindikatoren

Das Projekt muss dazu beitragen, dass folgender Outputindikator auf Programmebene erreicht wird:

ID	Indikator	Messeinheit	Zielwert (2023)
OP13	(Projekt)Partner*, die sowohl formal als auch inhaltlich in die grenzüberschreitenden Aktivitäten eingebunden sind	Partner	320

*Anm.: Projektpartner, die die Partnerschaftsvereinbarung unterzeichnet haben.

3. Regeln der Projektumsetzung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Kooperationsprogramm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik enthält bestimmte Regeln: Jedes im Rahmen dieses Programms umgesetzte Projekt muss zumindest von einem tschechischen und einem österreichischen Partner gemeinsam realisiert werden. Ein Partner fungiert als sog. Lead Partner und trägt die Gesamtverantwortung für die Projektumsetzung. Das Projekt muss eine positive Auswirkung auf das Programmgebiet aufweisen und mindestens drei von vier Kooperationskriterien erfüllen. Außerdem gelten die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln (s. Kap. 3.2).

Die Projektpartnerschaft und das Lead-Partner-Prinzip

Die Kompetenzen und das Know-how der ProjektpartnerInnen sollten entweder gemeinsame Interessen oder einander ergänzende Fähigkeiten oder Synergien widerspiegeln. Es wird empfohlen, bei der PartnerInnensuche darauf zu achten, dass mit den PartnerInnen eine über einen längeren Zeitraum fixe, kompetente und stabile Partnerschaft aufgesetzt werden kann. Nur so kann die Umsetzung eines Projekts erfolgreich sein.

Auf alle Fälle muss die Partnerschaft aus mind. einem tschechischen und einem/r österreichischen ProjektpartnerIn bestehen. Die Anzahl der PartnerInnen ist nicht begrenzt, jegliche Einbindung von PartnerInnen ins Projekt muss jedoch begründet werden und effektiv sein.



Für die Partnerschaft ist auch die finanzielle Belastbarkeit der PartnerInnen wichtig. Da alle Kosten erst später, d.h. erst nach ihrer Bezahlung und nach Vorlage eines Zahlungsantrags, rückerstattet werden, ist eine Vorfinanzierung sicherzustellen.

In allen Projekten ist das Lead-Partner-Prinzip anzuwenden. Das heißt, in jedem grenzüberschreitenden Projekt muss ein/e **Lead PartnerIn** bestimmt werden, der die Verantwortung für das Projekt gegenüber der Verwaltungsbehörde trägt. Im Rahmen dieses Prinzips sind zwischen einem/r Lead PartnerIn und den anderen ProjektpartnerInnen die Aufgaben sowie die Verantwortung für die Vorbereitung, Umsetzung, Finanzierung und Kontrolle des Projekts klar definiert und aufgeteilt.

Zu den Aufgaben des/r Lead Partners/in zählen:

- er ist für die Einreichung des Projektantrags im elektronischen Monitoringsystem (eMS) zuständig;
- er unterzeichnet den Fördervertrag über die EFRE-Kofinanzierungsmittel mit der Verwaltungsbehörde und informiert nach der Vertragsannahme umgehend seine ProjektpartnerInnen;
- er bereitet auf Basis der durch die jeweils zugeordnete Kontrollinstanz verifizierten Partner-Projektberichte seiner ProjektpartnerInnen einen zusammenfassenden Projektbericht (Gesamtprojekt-Zwischen/Endbericht) in deutscher und tschechischer Sprache vor und stellt ihn

zusammen mit dem Auszahlungsantrag zur Verifizierung beim JS ins elektronische Monitoringsystem (eMS);

- er erhält die EFRE-Zahlungen auf seinem Bankkonto und leitet den entsprechenden Teil dieser Zahlung umgehend an die ProjektpartnerInnen weiter (ohne einen Nachweis der Weitergabe kann die nächste Zahlung nicht bearbeitet werden);
- Er ist für die Umsetzung des gesamten Projekts sowie seiner administrativen Abwicklung verantwortlich.



Als geeigneter Lead Partner wird jene Organisation angesehen, die über Erfahrungen in den Bereichen Organisation, Kommunikation und Management sowie über entsprechende Sprachkenntnisse verfügt.

Zu den Aufgaben der ProjektpartnerInnen zählen:

- jede/r ProjektpartnerIn beteiligt sich an der gemeinsamen Projektplanung und Ausarbeitung des Projektantrags;
- jede/r ProjektpartnerIn ist für die Durchführung der im Antragsformular beschriebenen Aktivitäten, zu denen er/sie sich in der Partnerschaftsvereinbarung verpflichtet hat, verantwortlich (s. unten);
- jede/r ProjektpartnerIn ist für die Zertifizierung der eigenen Kosten durch seine im EFRE-Vertrag zugeordnete Kontrollinstanz und für eventuelle Unregelmäßigkeiten der eigenen Kosten verantwortlich.

Partnerschaftsvereinbarung

Im Rahmen der Projektpartnerschaft sollte jede/r Projektpartner/in eine klar definierte Rolle einnehmen. Zwischen dem Lead Partner und den ProjektpartnerInnen muss eine klare Verantwortung für die Projektvorbereitung, -umsetzung, -finanzierung, und -kontrolle geregelt werden. Dazu dient die **Partnerschaftsvereinbarung**, die zwischen dem Lead Partner und den ProjektpartnerInnen abgeschlossen wird.

Die Vereinbarung wird aus den Angaben des Antrags im eMS generiert. Sie haben die Möglichkeit, eigene Regeln zu definieren (§ 12), die jedoch keinesfalls zu den bereits formulierten Mindestinhalten im Widerspruch stehen dürfen. Wir empfehlen Ihnen, unter anderem die Aufteilung der eventuell beantragten Vorbereitungskosten unter diesem Paragraph zu regeln. Die Partnerschaftsvereinbarung muss von allen am Projekt beteiligten PartnerInnen unterschrieben und ihr Scan als Anhang zum Projektantrag ins eMS hochgeladen werden. Ein Muster der Partnerschaftsvereinbarung finden Sie auch im Anhang Nr. A3.



Die Partnerschaftsvereinbarung regelt das Innenverhältnis der beteiligten PartnerInnen und kann im Streitfall als Grundlage für dessen Lösung herangezogen werden.

Strategischer Projektpartner

Die Projektpartnerschaft kann um Strategische Partner ergänzt werden: Strategische Partner sind an den Ergebnissen des Projekts interessiert und tragen durch ihr Know-How und ihre Erfahrungen zur erfolgreichen Projektumsetzung bei. Sie verrechnen dem Projekt keine Kosten.

Strategische Partner sind nicht als Begünstigte des Programms zu klassifizieren und sind nicht verpflichtet, Monitoringberichte vorzulegen.

Projektpartner mit Sitz außerhalb des Programmgebiets

Projektpartner mit Sitz außerhalb des Programmgebiets werden als solche im Projektantrag bezeichnet.

Kooperationskriterien

Die Kooperation der ProjektpartnerInnen aus beiden Mitgliedstaaten ist das Schlüsselement jedes Projekts. Das Maß und die Intensität dieser Kooperation werden anhand der sog. Kooperationskriterien (gemeinsame Entwicklung, gemeinsame Projektumsetzung, gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung) bewertet. Jedes Projekt muss gemäß Art. 12 Abs. 4 der Allgemeinen Verordnung mindestens drei dieser vier Kriterien erfüllen. Die gemeinsame Entwicklung und die gemeinsame Projektumsetzung müssen immer erfüllt werden. Zusätzlich muss das Projekt entweder das Kriterium des gemeinsamen Personals oder der gemeinsamen Finanzierung (Details s. Kap. 5.1) erfüllen.

Falls das Projekt von einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV) mit PartnerInnen aus beiden Mitgliedsstaaten gebildet wird, werden alle vier Kooperationskriterien als erfüllt erachtet.



Die gemeinsame Projektvorbereitung hängt auch mit der Projektberatung bei den zuständigen regionalen Koordinierungsstellen zusammen. Jeder Projektpartner (auch der Lead Partner) muss das Projekt bei der für ihn zuständigen regionalen Koordinierungsstelle im Detail diskutieren – nur so kann die Pauschale für die Vorbereitungskosten geltend gemacht werden.

Grenzüberschreitende Wirkung

Das Projekt muss eine klare grenzüberschreitende Wirkung aufweisen und einen Mehrwert für das Programmgebiet darstellen.

Die Bewertung der grenzüberschreitenden Wirkung des Projekts erfolgt anhand von folgender Fragen:

In welchem Umfang ...

- hat die Zusammenarbeit einen Mehrwert für das Projekt, seine Ziele und ProjektpartnerInnen (die Ergebnisse können ohne Zusammenarbeit nicht oder nur in einer bestimmten Stufe, erreicht werden);
- leistet das Projekt einen Beitrag zur Entwicklung von grenzübergreifenden Netzwerken / Beziehungen (sozioökonomische, kulturelle, etc.) sowie zum Abbau von Barrieren zwischen beiden Nachbarländern und stärkt die gemeinsame Identität;
- haben die Zielgruppen diesseits und jenseits der Grenze einen Nutzen aus dem Projekt;
- hat das Fördergebiet einen klaren Nutzen aus der Zusammenarbeit;
- sind die grenzübergreifenden Auswirkungen des Projekts auf beiden Seiten der Grenze räumlich ausgewogen (*Bei dieser Frage ist weniger relevant, wie sich der Nutzen zwischen Österreich und der Tschechischen Republik aufteilt, sondern vielmehr, wie weit der absolute Nutzen des Projekts räumlich im gesamten Grenzgebiet greift.*);
- hat das Projekt eine breite räumliche Wirkung (und ob diese lokal, regional, national, EU-weit ist).

3.2 Gemeinsame Förderfähigkeitsregeln

Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln bilden neben dem Programmdokument ein weiteres wichtiges und verbindliches Dokument. Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln definieren, unter welchen Bedingungen die Projektausgaben für die Finanzierung aus dem Programm förderfähig sind.

Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln legen neben den förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten auch Regeln für Einnahmen schaffende Projekte sowie für die zeitliche Förderfähigkeit der Kosten fest.

Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik wurden vom Begleitausschuss am 11.12.2015 beschlossen.

Im Handbuch zu den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln, das Sie auf der Programmwebsite unter www.at-cz.eu herunterladen können, werden die Förderfähigkeitsregeln weiterführend erklärt und um praktische Beispiele ergänzt.



Die Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln basieren auf der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 481/2014 vom 4. März 2014.

Weitere für die finanzielle Steuerung des Projekts und die Prüfung von Ausgaben relevanten Hinweise finden Sie in den durch die Europäische Kommissionen erlassenen Anweisungen unter: http://ec.europa.eu/regional_policy/information/guidelines/index_en.cfm.

3.3 Staatliche Beihilfe

Vor der Einreichung eines Förderantrages muss sich jede/r ProjektpartnerIn die Frage stellen, ob die Aktivitäten seines Projekts beihilferechtlich relevant sein könnten bzw. zur Beeinträchtigung des Wettbewerbes führen können.

Im ersten Absatz des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU wird folgendes festgelegt: *"Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen"*

Im umgekehrten Fall würde der/die ProjektträgerIn gegenüber anderen TeilnehmerInnen des EU-Binnenmarktes durch die Gewährung einer Beihilfe einen unberechtigten Vorteil in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (beim Angebot von Waren und oder Dienstleistungen) erlangen.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit durch das GS geprüft, ob die Gewährung einer Zuwendung für ein konkretes Projekt zur Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs führen kann. Kann dies nicht ausgeschlossen werden, wird durch das GS weiterführend geprüft, ob eine der durch die EU-Vorschriften vorgesehene Ausnahme angewendet werden kann (s. nachfolgend). Kann keine dieser Ausnahmen angewendet werden, ist das Projekt im Rahmen des Programms nicht förderfähig und es wird nicht weiter bearbeitet.

Deshalb ist es notwendig, dass sich die ProjektpartnerInnen mit der Frage der öffentlichen Beihilfe schon während der Planung des Projekts befassen. Somit können sie rechtzeitig identifizieren, ob die Aktivitäten des geplanten Projektes beihilferechtlich relevant sind und die beste zulässige Lösung wählen.

Für weitere detaillierte Informationen und im Fall von Zweifel, ob die geplanten Aktivitäten des Projektes beihilferechtlich relevant sein könnten, besteht die Möglichkeit sich im Rahmen der Beratungen an die RKs oder an das GS zu wenden.

In welchem Fall (bei welchen Arten von Projekten) besteht allgemein die Gefahr einer öffentlichen Beihilfe? Es handelt sich um solche Fälle, in denen die im Rahmen des Projekts durchgeführten Aktivitäten eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (d.h. Tätigkeiten, die im Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt beruhen) und die zugleich auf dem freien Markt auch durch andere wirtschaftliche Einheiten angeboten werden oder werden könnten.



Es ist gleichgültig, ob die durchgeführten Aktivitäten (wirtschaftliche Tätigkeiten) im Rahmen des Projekts gegen Bezahlung oder kostenlos angeboten werden.

Tatbestandsmerkmale für die Feststellung einer öffentlichen Beihilfe

In dem Art. 107 des Abkommens werden auch vier Tatbestandsmerkmale für die Feststellung einer öffentlichen Beihilfe festgelegt. Damit seine konkrete Aktivität beihilferechtlich relevant ist, müssen diese vier Merkmale kumulativ, d.h. alle gleichzeitig erfüllt werden.

Um eine öffentliche Beihilfe ausschließen zu können, ist es ausreichend, wenn einer der Tatbestandsmerkmale für die Feststellung einer öffentlichen Beihilfe nicht erfüllt wird.



Jedes Projekt wird individuell geprüft. Das Projekt wird als eine Gesamtheit geprüft und ebenso werden die Aktivitäten jedes einzelnen Projektpartners / jeder einzelnen Projektpartnerin unter die Lupe genommen.

Die Tatbestandsmerkmale für die Feststellung einer öffentlichen Beihilfe sind folgende:

1. Die Beihilfe wird durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt

EU-Mittel werden als öffentliche Mittel angesehen, da sie direkt oder auch indirekt aus den öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden. Die im Rahmen des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik gewährten Mittel sind demnach als öffentliche Mittel anzusehen. Somit ist dieses Tatbestandsmerkmal für die Feststellung einer öffentlichen Beihilfe jedes Mal erfüllt.

2. Durch die Beihilfe wird ein bestimmtes Unternehmen begünstigt, d.h. die Beihilfe ist selektiv

Eine **selektive Maßnahme** ist eine Maßnahme, die nicht gegenüber allen Unternehmen auf dem Markt gleich angewendet wird und somit nicht als eine allgemeine Maßnahme bezeichnet werden kann.

In Folge der Gewährung einer Beihilfe für ein bestimmtes Unternehmen würde das Projekt einen Vorteil erlangen, den es unter normalen Bedingungen auf dem Markt nicht erhalten hätte.

Mit dem Begriff "**Unternehmen**" wird im Sinne der Regelung der öffentlichen Beihilfe jede Einrichtung ungeachtet ihrer Rechtsform bezeichnet, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Unter "wirtschaftlicher Tätigkeit" wird das Anbieten von Waren und / oder Dienstleistungen auf dem freien Markt verstanden.

Wichtig dabei ist, dass:

- der Status des Unternehmens nach der nationalen Gesetzgebung nicht entscheidend ist. Es können sowohl öffentliche wie auch private Unternehmen sein. Genauso ist es nicht maßgeblich, wer der Eigentümer solcher Unternehmen ist.
- es nicht entscheidend ist, ob das entsprechende Unternehmen einen Gewinn erwirtschaftet. Auch nicht gewinnorientierte Unternehmen können Waren und/oder Dienstleistungen anbieten, die auf dem Markt einen wirtschaftlichen Wert haben.
- der Charakter der konkret wahrgenommenen Tätigkeit, für die die Beihilfe entscheidend ist; und zwar in der Frage, ob es sich um eine rein wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Leistet die Einrichtung wirtschaftliche sowie nicht wirtschaftliche Tätigkeiten, wird sie als Unternehmen nur im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten wahrgenommen, für die die Beihilfe bestimmt ist.



Die Rechtsform des Projektträgers ist in diesem Kontext nicht ausschlaggebend. Auch eine nicht gewinnorientierte Einrichtung kann wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen.

Demgegenüber werden Aktivitäten, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zusammenhängen, nicht als wirtschaftliche Aktivitäten betrachtet. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden der öffentlichen Verwaltung in Ausübung ihrer Funktionen, um Tätigkeiten, die mit dem öffentlichen Schulwesen zusammenhängen, um die Erarbeitung von Konzepten und Studien oder Analysen, um den Ausbau einer allgemein zugänglichen Infrastruktur mit einer Zuwendung aus öffentlichen Mitteln/Budgets, oder einer Verbandstätigkeit ohne wirtschaftlichen Aktivitäten u. ä. m..

Das Kriterium einer Selektivität ist im Fall des Programms INTERREG V-A Österreich - Tschechische Republik im Hinblick auf die Art der Prüfung und Auswahl einzelner Projekte durch den Begleitausschuss immer erfüllt.

3. Es wird der Wettbewerb beeinträchtigt oder es droht eine Wettbewerbsverzerrung

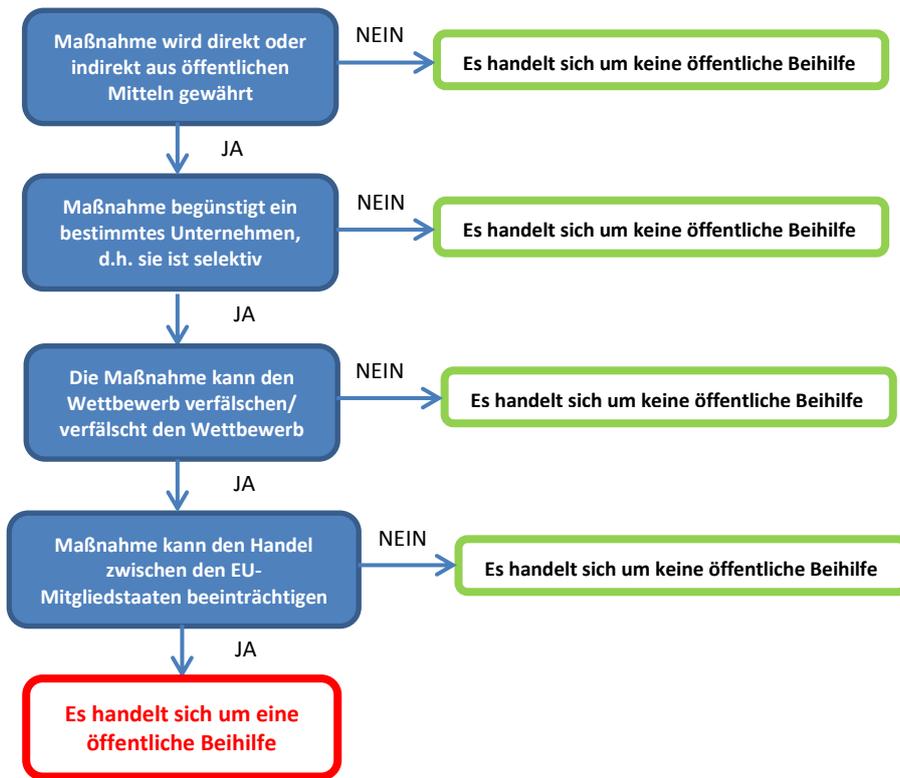
Eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs findet dann statt, wenn durch die Maßnahme ein Wettbewerbsvorteil des/der Projektträgers/Projektträgerin gegenüber seiner/ihrer Konkurrenz entsteht. Um diesen Tatbestand zu erfüllen, reicht es, wenn der Anschein einer Wettbewerbsverzerrung droht. Diese Drohung muss aber auf objektiven Voraussetzungen beruhen. Es muss einen Zusammenhang zwischen der Gewährung der öffentlichen Beihilfe und der Verzerrung des Wettbewerbes nachgewiesen werden.

4. Es wird der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt

Die Beeinträchtigung des Handels ist im Sinne des Austausches von Waren und/oder Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten der EU zu verstehen. Es wurde keine Grenze hinsichtlich der Höhe der Beihilfe festgelegt, ab der die konkrete Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt oder nicht. Aus der Rechtsprechung der EU ergibt sich, dass bereits ein relativ geringer Betrag den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Eine Beeinträchtigung des Handels stellt sich in der Regel dann nicht ein, wenn die geförderte Maßnahme (Projekt) nur einen lokalen (regionalen) Charakter hat, d.h. sie ist für die lokale Bevölkerung der Region bestimmt und / oder hat eine "Anziehungskraft" nur für einen geographisch eingrenzbaeren Raum.

Abb. 2: Wie kann man eine öffentliche Beihilfe feststellen



Quelle: Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik

Wie ist zu verfahren, wenn die geplante Maßnahme (Projekt) beihilferechtlich relevant ist:

Falls Sie im Zuge der Planung des Projekts oder im Rahmen einer Beratung durch die Regionalen Koordinierungsstelle zum Schluss kommen, dass im Fall der geplanten Aktivitäten des Projekts das Beihilfenrecht zur Anwendung kommen müsste, bieten sich zwei Varianten für die weitere Vorgehensweise an:

- das Projekt kann angepasst und die beihilferechtlich relevanten Aktivitäten können aus dem Projekt herausgenommen werden;
- es kann eine der Ausnahmen aus dem allgemeinen Verbot einer öffentlichen Beihilfe angewendet werden.

1) Anpassung des Projektes

In der Praxis kann es vorkommen, dass nur eine der Aktivitäten des geplanten Projekts beihilferechtlich relevant ist. Die einfachste Lösung in diesem Fall ist, die Aktivitäten, bei denen ein reales Risiko einer beihilferechtlichen Relevanz besteht, aus dem geplanten Projekt herauszunehmen oder diese Aktivitäten in dem detaillierten Finanzplan des Projektes deutlich von den anderen Aktivitäten des Projektes zu trennen und die Ausgaben für diese Aktivitäten als nicht förderfähig für eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zu bezeichnen. Diese Aktivitäten müssen Sie dann in voller Höhe aus Ihren eigenen Mitteln/Budget finanzieren.

2) Anwendung einer Ausnahme aus dem allgemeinen Verbot einer öffentlichen Beihilfe.

Im Rahmen des Programms können Gruppenfreistellungen oder Regeln für sog. De-minimis-Beihilfen in Anspruch genommen werden.

a) De-minimis-Beihilfen

Eine De-minimis-Beihilfe gemäß VO (EG) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen wird nicht als eine "öffentliche Beihilfe" angesehen. In Hinblick auf den kleinen Betrag dieser Beihilfe ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass die letzten zwei Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt sind - durch die Mindesthöhe dieser Beihilfe sollte sie nicht den Handel beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verzerren.

Der Gesamtbetrag der De-Minimis-Beihilfen ist auf einen Höchstbetrag von **200.000,00 EUR**¹ für ein einziges Unternehmen innerhalb der letzten drei Wirtschaftsjahre begrenzt. Der Höchstbetrag wird in dem Land geprüft, durch das eine De-minimis-Beihilfe gewährt wurde, auch wenn die geförderten Tätigkeiten des Unternehmens auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt werden. Eine den österreichischen und tschechischen ProjektpartnerInnen im Rahmen des Programms INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik gewährte De-minimis-Beihilfe wird in Österreich erfasst.

In der Verordnung, in der die Gewährung von De-minimis-Beihilfen geregelt wird, wird als Begriff "ein einziges Unternehmen" festgelegt. Vereinfacht ausgedrückt umfasst dieser Begriff eine Gruppe von

¹ bzw. höchstens 100.000,00 EUR für Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr

sog. verbundenen Unternehmen, die im Fall einer Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als ein einziges Unternehmen angesehen werden.

Der Begriff "verbundenes Unternehmen" entspricht Unternehmen, die mittels einer direkten oder indirekten Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens durch ein anderes Unternehmen oder durch die Möglichkeit einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, zusammen eine Gruppe von Unternehmen bilden. Ein typisches Beispiel ist eine 100% Tochtergesellschaft.

Handelt es sich um ein "verbundenes Unternehmen" dann müssen sämtliche durch alle im Rahmen des verbundenen Unternehmens erhaltenen De-minimis-Beihilfen berücksichtigt werden. Die miteinander verbundenen Unternehmen werden nur auf dem Gebiet desselben Mitgliedstaates erfasst (Anhang Nr. A4).

Unternehmen, die eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen (d.h. Gemeinde, Land, Kreis etc.) aufweisen und keine gegenseitige Verbindung haben, werden nicht als miteinander verbunden eingestuft.²



Die De-minimis-Regel kann in allen Prioritätsachsen und Investitionsprioritäten des Programms angewendet werden.

Plant der/die AntragstellerIn einen Förderantrag im Rahmen der De-minimis-Regelung einzureichen, hat er/ sie zusammen mit dem Antrag und den erforderlichen Beilagen auch eine Ehrenerklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zur De-minimis-Beihilfe vorzulegen (Anhang Nr. A4).

Eine De-minimis-Beihilfe wird zum Tag der Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrages schlagend.

b) Anwendung einer Gruppenfreistellung

Eine weitere Möglichkeit der Lösung der öffentlichen Beihilfe stellen sog. Gruppenfreistellungen dar. Darunter werden Rechtsvorschriften verstanden, die auf eine festgelegte Gruppe von zulässigen Arten der öffentlichen Beihilfen anwendbar sind, bei deren Einhaltung eine öffentliche Beihilfe als mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar angesehen wird. Die Gruppenfreistellung und ihre Anwendung wird in der Verordnung der Europäischen Kommission (EU) Nr. 651/2014 - allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (GBER – General Block Exemption Regulation) - geregelt

Im Rahmen des Programms können insbesondere folgende Gruppenfreistellungen zur Anwendung kommen:

- Beihilfen für Projekte der Forschung und Entwicklung - Art. 25
- Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen - Art. 26

² Weitere Informationen zu dem Begriff "ein einziges Unternehmen" und ein "verbundenes Unternehmen" finden die tschechischen Projektpartner im Methodischen Handbuch zur Anwendung des Begriffes "ein einziges Unternehmen" aus der Sicht der De-minimis-Regeln (Metodická příručka k aplikaci pojmu „jeden podnik“ z pohledu pravidel de minimis), das auf der Internetseite des Kartellamtes der Tschechischen Republik (Úřad pro ochranu hospodářské soutěže) veröffentlicht wurde.

- Beihilfen für Innovationscluster - Art. 27
- Innovationsbeihilfen für KMU - Art. 28
- Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen - Art. 29
- Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen - Art. 38
- Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte - Art. 39
- Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien - Art. 42
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes - Art. 53

3.4 Projektfinanzierung

Das Programm und somit jedes geförderte Projekt wird aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) finanziert.

Der EFRE-Beitrag darf 85% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts nicht übersteigen. Der restliche Teil der Ausgaben des Projekts ist aus nationalen Quellen (öffentlich und/oder privat) zu finanzieren, da das Programm auf dem Gesamtkostenprinzip basiert.

Die EFRE-Förderung findet auf Basis des Erstattungsprinzips statt. Somit muss durch die ProjektpartnerInnen eine ausreichende Vorfinanzierung der Projektkosten gewährleistet werden. Die EFRE-Mittel werden dem Lead Partner erst nach der Prüfung der Ausgaben der einzelnen ProjektpartnerInnen durch die Kontrollinstanz auf Basis eines durch den Lead Partner eingereichten Zahlungsantrags auf sein Konto ausgezahlt. Die Vorlage von Ausgaben zur Prüfung und Beantragung von Auszahlungsanträgen kann auch während der Umsetzung des Projekts erfolgen.

Nationale Finanzierung für österreichische ProjektpartnerInnen

Sowohl österreichische Lead PartnerInnen als auch ProjektpartnerInnen müssen bereits bei der Projekteinreichung im Anhang des Antragsformulars eine sogenannte Finanzierungserklärung vorweisen (siehe Anhang Nr. A18). Öffentliche bzw. private Institutionen können eigene Mittel (Eigenmittel) als nationale Finanzierung verwenden.

Nationale Finanzierung für tschechische ProjektpartnerInnen

Das Projekt muss mindestens zu 15% aus nationalen Mitteln kofinanziert werden. Nationale Mittel sind Mittel des Staatshaushaltes der Tschechischen Republik, Mittel aus dem Haushalt der Kreise, der Gemeinden, staatlicher Fonds und sonstige nationale Mittel (sonstige Mittel der ProjektpartnerInnen, die nicht direkt aus den Haushalten der Gemeinden, Kreise oder aus dem Staatshaushalt kommen).

Die Kofinanzierung von Projekten aus tschechischen nationalen Mitteln erfolgt im Einklang mit der gültigen Gesetzgebung der Tschechischen Republik, insbesondere mit dem Ges. Nr. 218/2000 Sb. GBl. über Haushaltsregeln (*zákon o rozpočtových pravidlech*) und dem Ges. Nr. 250/2000 Sb. GBl. über die Haushaltsregeln der territorialen Verwaltungen (*zákon o rozpočtových pravidlech územních rozpočtů*).

Finanzierung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik (aus dem den Budgetmitteln des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik)

Eine Förderung aus dem tschechischen Staatshaushalt wird den tschechischen Projektpartnern aus dem Budget des Ministeriums für Regionalentwicklung auf Basis eines Bescheides über die Zuteilung einer Zuwendung aus dem Staatshaushalt (in Folge der Bescheid) gewährt.

Um eine Zuwendung aus dem Staatshaushalt zu erhalten, muss im Förderantrag im Finanzierungsplan der entsprechende beantragte Betrag angegeben werden. Dies ist die einzige Möglichkeit, wie man eine Zuwendung aus dem Staatshaushalt erhalten kann. Weitere Unterlagen werden nicht benötigt.

Öffentliche oder öffentlichkeitsnahe Institutionen haben Anspruch nur auf eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung. Ein Anspruch auf eine Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik aus dem Budget des Ministeriums für Regionalentwicklung besteht für diese Einrichtungen nicht, weil sie die Finanzmittel aus dem Staatshaushalt in Höhe von 15% direkt in ihrem Haushaltskapitel erhalten.

Eine Förderung aus dem Staatshaushalt können nur folgende AntragstellerInnen erhalten:

AntragstellerInnen	Staatshaushalt	Eigenmittel des Projektträgers
Organisatorische Einheiten des Staates und Einrichtungen in Trägerschaft des Staates (einschließlich von Schuleinrichtungen, die nach dem Bildungsgesetz von Ministerien errichtet werden, bzw. Universitäten)	15%*	0%
Juristische Personen, die in den Bereichen der Schulen und schulischer Einrichtungen tätig und im Schulregister eingetragen sind	5%	10%
Gebiete der territorialen Selbstverwaltung und Einrichtungen in ihrer Trägerschaft	5%	10%
Öffentliche Hochschulen und Forschungseinrichtungen ³	5%	10%
Privatrechtliche Einrichtungen, die gemeinnützige Tätigkeiten ausüben	5%	10%
Sonstige Einrichtungen, die in den oben dargestellten Kategorien nicht genannte werden	0%	15%

*Es handelt sich nicht um eine Förderung aus dem Budgetkapitel des Ministeriums für Regionalentwicklung, sondern um eine Förderung aus dem Budget der entsprechenden organisatorischen Einheit des Staates.

³ Die Definition einer Forschungseinrichtung beruht auf dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, laut der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (GBER) bzw. des Gesetzes Nr. 130/2002 Slg. über die Förderung der Forschung, der experimentellen Entwicklung und Innovation. Eine Forschungsinstitution ist gemäß Gesetz 130/2002 Slg. verpflichtet, ihren gesamten Gewinn in die wissenschaftliche bzw. Forschungstätigkeiten zu investieren.

Ein Anspruch auf eine Förderung aus dem Staatshaushalt besteht nur für jene privatrechtliche Einrichtungen, deren Hauptziel nicht die Erwirtschaftung von Gewinn ist und die gleichzeitig öffentliche und gemeinnützige Tätigkeiten in folgenden Bereichen ausüben:

- a) Entwicklung von Gemeinschaften und lokale Entwicklung,
- b) Abbau von Diskriminierung in Bezug auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder andere gesetzeswidrige Diskriminierungen,
- c) Kinder- und Jugendschutz,
- d) Schutz und Erhalt des Kulturerbes,
- e) Schutz von Bürger- und Menschenrechten,
- f) Verbraucherschutz,
- g) Gesundheitsschutz,
- h) Umweltschutz,
- i) Förderung oder Schutz von Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder von benachteiligten Personen,
- j) Natur- und Katastrophenschutz
- k) Flüchtlingshilfe,
- l) Kinder- und Jugendarbeit,
- m) Entwicklung von Demokratie und Stärkung des Rechtsstaates,
- n) Soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung und sozialer Dialog,
- o) Soziale Dienstleistungen und Aktivitäten der sozialen Integration,
- p) Bildung,
- q) Armutsbekämpfung,
- r) Forschung und Entwicklung,
- s) Bildung, Weiterbildung und Aufklärung.

Die oben erwähnten privatrechtlichen Einrichtungen können für ihre Kofinanzierung auch Mittel von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen verwenden, für die Kofinanzierung aus Eigenmitteln dürfen sie allerdings keine Mittel aus dem Staatshaushalt verwenden.

Werden die im Bescheid festgelegten Bedingungen verletzt, wird die Zuwendung aus dem Staatshaushalt durch den Fördergeber nicht ausgezahlt. Wurde schon die gesamte oder ein Teil der Zuwendung ausgezahlt und wurde eine Verletzung der in dem Bescheid festgelegten Bedingungen festgestellt, wird gem. Ges. Nr. 218/2000 Sb. GBl. über die Haushaltsregeln und Veränderung von manchen zusammenhängenden Gesetzen (*zákon o rozpočtových pravidlech a o změně některých souvisejících zákonů*) verfahren. Das heißt, dass es sich um eine Verletzung der Haushaltsdisziplin und einen ungerechtfertigten Einsatz von Geldmitteln des Staatshaushaltes handelt.

Förderung aus dem Haushalt der Kreise und der Gemeinden

Wird das Projekt aus dem Haushalt der Kreise oder der Gemeinden finanziert, hat der/die ProjektpartnerIn vor Unterschrift des Fördervertrages einen verbindlichen Beschluss des Parlamentes oder des Rates der Stadt oder des Kreises über die Genehmigung der Finanzmittel für die Durchführung des Projektes vorzulegen.

Zuwendung aus dem Staatshaushalt (aus anderen Kapiteln als aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionalentwicklung) und aus staatlichen Fonds

Im Fall einer Mitfinanzierung aus dem Staatshaushalt (aus anderen Kapiteln als aus dem Kapitel des Ministeriums für Regionalentwicklung) und aus staatlichen Fonds, hat der/die ProjektpartnerIn vor Unterzeichnung des EFRE-Fördervertrages einen Beschluss oder Vertrag über die Gewährung einer Zuwendung aus dem entsprechenden Kapitel des Staatshaushaltes oder aus dem staatlichen Fonds vorzulegen.

Förderung aus anderen nationalen Fonds

In diesem Fall handelt es sich um Projekte, die aus Eigenmitteln der ProjektpartnerInnen finanziert werden (es handelt sich nicht um Kreise oder Gemeinden).

3.5 Gemeinsame Ausgaben

Im Programm INTERREG V-A Österreich – Tschechische Republik können gemeinsame Ausgaben geltend gemacht werden.

Gemeinsame Ausgaben entstehen dann, wenn z.B. ein/e Partnerin eine bestimmte gemeinsame Maßnahme durchführt (z.B. Konferenz, Internetseiten, Projektmanagement, externe Dienstleistungen usw.), die auch von anderen ProjektpartnerInnen genutzt wird oder wenn es zweckmäßig ist, dass ein/e Partnerin für die anderen PartnerInnen handelt. Weil es im Rahmen des Programms nicht möglich ist, dass die ProjektpartnerInnen als gegenseitige Zulieferer auftreten, muss die Methode der Gemeinsamen Ausgaben angewendet werden.

Tritt dieser Fall ein, wird die Rechnung auf jene/n PartnerIn ausgestellt, der/die die Kosten in Folge begleichen wird. Andere ProjektpartnerInnen refundieren ihm/ihr dann den jeweiligen Betrag. Jede/r PartnerIn trägt somit den entsprechenden Teil der Kosten.

Falls Gemeinsame Ausgaben zur Anwendung kommen, sollte man dies – wenn möglich – bereits bei der Einreichung des Projektantrags sowie in der Partnerschaftsvereinbarung festhalten. Neben der Kostenschätzung sowie ihrer Zuordnung zu einer bestimmten Kostenkategorie sollte man auch jene PartnerInnen aufzählen, die die gemeinsamen Ausgaben tragen werden. Ebenso ist der Aufteilungsschlüssel mit einer Begründung anzuführen.

Eine genaue Beschreibung, wie man mit Gemeinsamen Ausgaben umgehen soll, finden Sie im Handbuch für Projektträger, im Kapitel Gemeinsame Ausgaben.

3.6 Publizität

Jede/r ProjektträgerIn im Rahmen des Programms „INTERREG V-A Österreich-Tschechische Republik“ ist verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass sein/ihr Projekt aus Mitteln der EU und konkret aus dem EFRE kofinanziert wird oder wurde.

Ausgaben für Publizitätsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie im Projektbudget berücksichtigt wurden.



Die Publizitätsbestimmungen für die durch das Programm finanzierten Projekte werden in Art. 3-5 VO Nr.821/2014 und Anhang II geregelt, wo die technische Spezifizierung der Publizität festgelegt ist.

Projektpublizität – richtig umgesetzt

Programmlogo

Für alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, mit denen die ProjektteilnehmerInnen an die Öffentlichkeit treten, muss das Programmlogo verwendet werden.

Es muss das komplette Logo (in einer der drei Sprachversionen) in Farbe verwendet werden. Die einfarbige Variante kann nur in begründeten Fällen verwendet werden. Bei kleineren Werbegegenständen kann auch das Logo ohne Hinweis auf den EFRE-Fond verwendet werden.



Die Programmlogos sind in den Formaten JPEG und EPS zum Download auf www.at-cz.eu verfügbar. Das Programmlogo muss mit dem weißen Hintergrund verwendet werden (das weiße Rechteck ist Bestandteil des Logos!). Die Größe des Programmlogos muss so gewählt werden, dass ALLE Informationen lesbar sind. Das Programmlogo muss mindestens genauso groß sein, wie andere verwendete Logos. Außerdem darf das Programmlogo in seiner Form nicht verändert werden.

Projektwebsite

Auf der Programmwebsite (www.at-cz.eu) gibt es eine Datenbank, in welcher die Projektträger verpflichtend Informationen über das laufende Projekt veröffentlichen müssen.

Gibt es eine Webseite des/der ProjektträgerIn, muss auf dieser eine kurze Projektbeschreibung stehen. Die Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse des Projekts eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch das Programm hervorheben. Das Programmlogo muss auf der Website in seiner farbigen Ausführung verwendet werden und unmittelbar nach dem Öffnen der Seite sichtbar sein.

Dokumente für Projektbeteiligte und die Öffentlichkeit

Alle TeilnehmerInnen von Projektveranstaltungen müssen vom Projektträger über die Finanzierung aus dem INTERREG V-A Programm unterrichtet werden. Alle durch das Projekt finanzierten Unterlagen (bspw. Broschüren, Präsentationsfolien, Plakate, Giveaways, Teilnahmebestätigungen, etc.), die sich auf die Projektdurchführung beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, müssen das Programmlogo aufweisen.

Plakat (Mindestgröße A3)

Für Projekte, deren Gesamtförderung nicht mehr als 500.000 EUR beträgt **und** die **gleichzeitig** keine Finanzierung von Infrastruktur, Baumaßnahmen oder den Erwerb eines materiellen Gegenstands beinhalten, wird ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Förderung durch das Programm hingewiesen wird, an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle angebracht. Falls der Projektträger/ die Projektträgerin mehrere aus einem Programm finanzierte Projekte umsetzt, kann er/ sie nur ein Plakat (Mindestgröße A3) verwenden. Das Plakat ist auch für Projekte über 500.000 EUR verpflichtend, deren Förderung jedoch nicht die Finanzierung von Infrastruktur, Baumaßnahmen oder Erwerb eines materiellen Gegenstands umfasst.

Öffentliche Gesamtförderung für ein Projekt beträgt mehr als 500.000 EUR und beinhaltet die Finanzierung von Infrastruktur oder Baumaßnahmen:

Während der gesamten Zeit der Projektumsetzung: Der Projektträger/ die Projektträgerin ist verpflichtet, ein Hinweisschild (2,4 x 5,1 m) vorübergehend an einer gut sichtbaren Stelle während der Projektumsetzung, aufzustellen. Diese Hinweisschilder müssen das Logo des Programms enthalten.

Nach Abschluss des Projekts: Spätestens drei Monate nach dem Projektabschluss muss das Hinweisschild durch eine permanente, gut sichtbare Tafel ersetzt werden.

Die Tafel oder das Schild müssen die Projektbezeichnung, das Hauptziel des Projekts sowie das Programmlogo, das mind. 25% der Fläche der Tafel bzw. des Schildes einnehmen muss, beinhalten.

Öffentliche Gesamtförderung für ein Projekt beträgt mehr als 500.000 EUR und betrifft den Erwerb eines materiellen Gegenstands

Nach Abschluss des Projektes: Der Projektträger/ die Projektträgerin ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Projektabschluss eine permanente, gut sichtbare Tafel zu platzieren.

Die Tafel oder das Schild müssen die Projektbezeichnung, das Hauptziel des Projekts sowie das Programmlogo, das mind. 25% der Fläche der Tafel bzw. des Schildes einnehmen muss, beinhalten.

Sonstiges

Im Falle von Seminaren und Schulungen sind die oben genannten Erfordernisse auf Einladungen, in Präsentationen, TeilnehmerInnenlisten, Mappen und auf Plakaten usw. anzuführen.

Beispiele für eine korrekte Umsetzung der Publizitätsvorschriften:

- Druck von Publikationen, Broschüren:
Programmlogo auf der Titelseite, nicht innerhalb der Broschüre oder auf der letzten Seite
- Weitere Druckmaterialien – Flyer, Plakate, Einladungen, Diplome, Zeugnisse, usw.
Programmlogo auf der ersten Seite
- Websites:
Programmlogo auf der Seite, wo über das geförderte Projekt geschrieben wird (am besten in der Kopfzeile der Website)
- Projektergebnisse in elektronischer Form, Fotos:
Programmlogo auf dem CD-Umschlag bzw. auf der CD selbst
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Wettbewerbe, Konferenzen, Seminare:
Aufhängen der Fahne der Europäischen Union am Standort der Veranstaltung
Programmlogos auf allen Begleitmaterialien (z.B. Unterlagen für TeilnehmerInnen, Präsentationen oder TeilnehmerInnenlisten)
- Wegweiser, Richtungstafeln (betrifft keine Verkehrszeichen):
Es genügt, das Programmlogo auf der Stange anzuführen
Aufkleber mit dem Logo muss waagrecht und nicht senkrecht platziert werden
- Inserate:
Programmlogo
- Presseberichte:
Hinweis auf das Kooperationsprogramm INTERREG V-A AT-CZ.
Diese Pflicht im Rahmen der Publizitätsmaßnahmen betrifft nur ProjektpartnerInnen. Eine Übernahme von Informationen aus einem Pressebericht durch Nicht-ProjektpartnerInnen verpflichtet nicht zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften.
- Audiovisuelle Materialien – Filme, Videos, - Kinospots usw.:
Das Programmlogo muss sichtbar verwendet werden



Es ist wichtig, eine Form der Publizität zu wählen, die das Projekt am besten widerspiegelt. Im Fall von Unklarheiten empfehlen wir eine Beratung mit den zuständigen RKs bzw. GS. Falls die Publizitätsregeln nicht eingehalten werden, können Teile der Projektkosten nicht rückerstattet werden.

3.7 Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse

Im Einklang mit dem Art. 71 der allgemeinen VO bezieht sich die Dauerhaftigkeit auf Investitionen in Infrastruktur und produktive Investitionen. Im Rahmen des Programms sollten sich jedoch alle Projekte auf die Schaffung und Stärkung einer dauerhaften Zusammenarbeit orientieren. Deshalb gilt der Grundsatz der Dauerhaftigkeit auch für andere Projekte, deren Charakter auf der Voraussetzung beruht, dass das Projekt auch nach seiner Durchführung den Zweck erfüllen wird, für den die Förderung gewährt wurde.

Die Dauerhaftigkeitsfrist beträgt 5 Jahre ab der Überweisung der letzten Zahlung an den Lead Partner, oder während der, durch die Regeln für die öffentliche Beihilfe festgehaltenen Frist, falls diese Regeln für das Projekt zutreffend sind.



Die Projektaktivitäten sowie die Veröffentlichung der Projektergebnisse und -outputs enden nicht mit dem Enddatum der Projektumsetzung!

Jene Kosten, die aufgrund der Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse entstehen, werden vom Projektträger getragen.

In welcher Form man die dauerhafte Wirkung der Projektoutputs und -ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus sicherstellen kann, ist im Projektantrag zu beschreiben. Bei Projekten, in denen die Dauerhaftigkeit sichergestellt werden soll, ist es wichtig zu erwähnen, welche konkreten Maßnahmen (einschließlich institutioneller Strukturen, finanzieller Ressourcen, etc.) während und nach der Projektumsetzung in dieser Hinsicht getroffen werden. Falls zutreffend, ist auch eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten für Eigentum, Erhaltung bzw. Nutzung nach Projektende anzugeben.

Die Frage der Dauerhaftigkeit wird während der Prüfung, Bewertung und Behandlung des Antrags im BA geprüft. Im Fall von Projekten, die Infrastruktur und produktive Investitionen betreffen (d. h. Projekte, auf die sich die Festlegungen des Art. 71 der allgemeinen VO beziehen), wird die Erfüllung der Bedingung der Dauerhaftigkeit noch zusätzlich im Rahmen der Prüfung der Förderwürdigkeit geprüft.

Im Fall einer Genehmigung des Projektes wird es notwendig sein, die Dauerhaftigkeit im Einklang mit der Darstellung im Projektantrag und möglichen nachträglichen, im Laufe der Genehmigung des Projektantrages sich ergebenden Anforderungen, sicherzustellen.



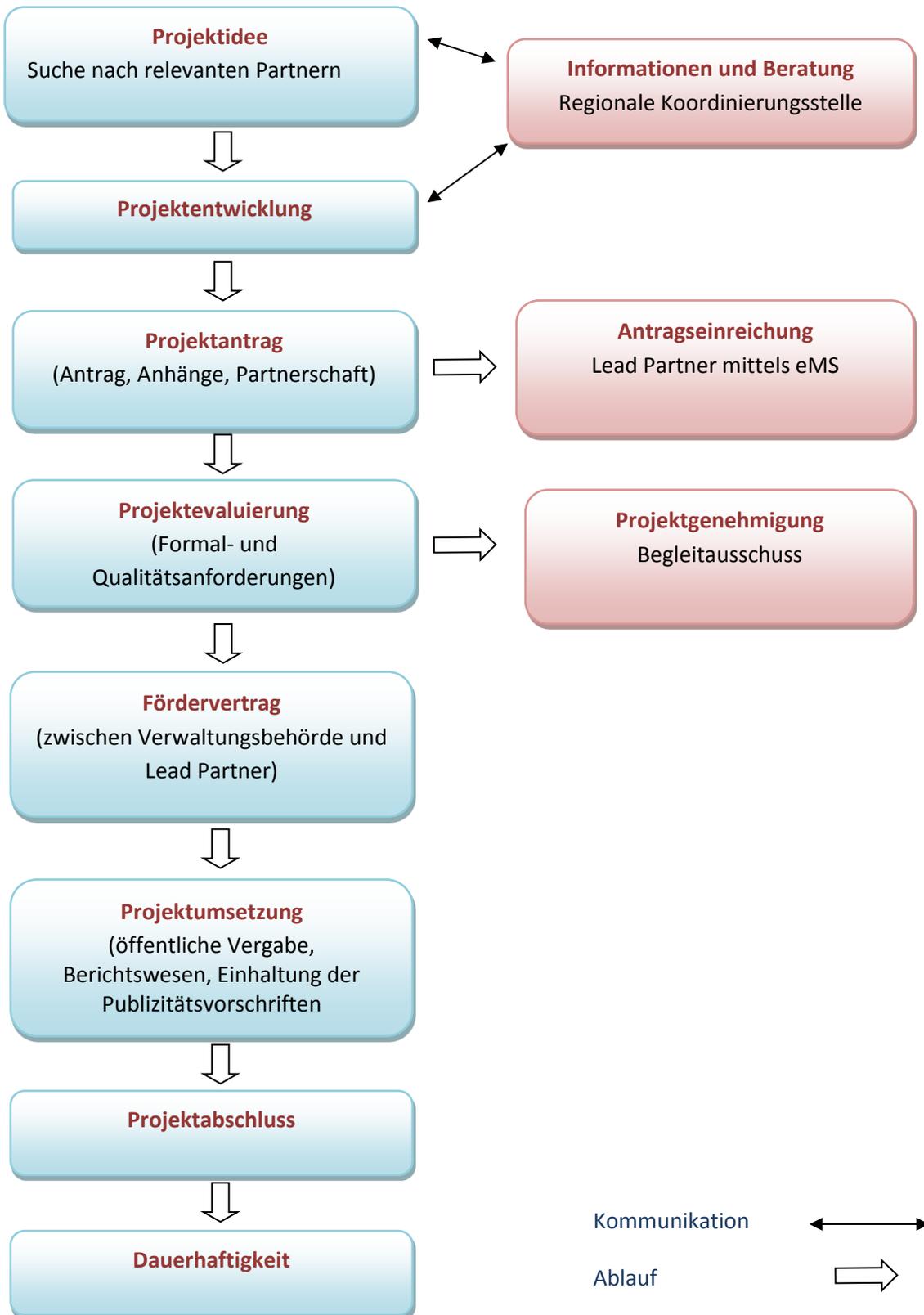
Bei Nicht-Erfüllung der Verpflichtung zur Dauerhaftigkeit können in begründeten Fällen die EFRE-Mittel vom Projektträger auch nach Abschluss des Projekts rückgefordert werden.

Die Höhe der rückzufordernden Summe wird im Verhältnis zu jenem Zeitraum festgelegt, in dem die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit nicht eingehalten wurden.

4. Von der Projektidee bis zur Projekteinreichung

4.1 Projektzyklus

Dieses Diagramm stellt den Projektzyklus von der Projektidee bis zur Projekteinreichung dar.



4.2 Beratung und Unterstützung

Im Rahmen des Programms können AntragstellerInnen die notwendigen Informationen auf den Internetseiten des Programms erhalten oder sie können sich während der gesamten Vorbereitung des Projekts an die Regionalen Koordinierungsstellen oder an das Gemeinsame Sekretariat wenden.

Die offizielle Programmwebsite www.at-cz.eu

Die Programmwebsite www.at-cz.eu ist die wichtigste Informationsplattform des Programms. Zum Herunterladen stehen hier nicht nur die grundlegenden Programmdokumente (zum Beispiel das Kooperationsprogramm) zur Verfügung, sondern es werden hier auch sämtliche für die Einreichung von Förderanträgen notwendigen Informationen publiziert (Fördervoraussetzungen, notwendige Formulare, Termine für die Einreichung von Anträgen etc.).

Veröffentlicht werden hier auch aktuelle Kontaktdaten, Veranstaltungen sowie Neuigkeiten im Programm.

Notwendige Informationen erhalten Sie auch auf den Webseiten der RKs bzw. der zuständigen Bundesländer in Österreich sowie der Kreise in der Tschechischen Republik. Weiters können relevante Informationen auch auf den Webseiten der an der Programmumsetzung beteiligten Stellen – Nationalbehörde, Kontrollinstanzen – gefunden werden. Die Kontaktdaten sind auf der Programmwebsite www.at-cz.eu angeführt.

Beratungen und Konsultationen

Während des gesamten Projektzyklus werden Sie in allen Fragen zum Programm durch die zuständigen Regionalen Koordinierungsstellen (in Abhängigkeit vom Ort der Durchführung des Projekts oder dem Sitz des Projektpartners) und des GS unterstützt.

Sitz der Regionalen Koordinierungsstellen sind in Österreich die Landesregierungen der Bundesländer Oberösterreich, Niederösterreich und Wien, in der Tschechischen Republik die Kreisämter Südböhmens, Südmährens und des Kraj Vysočina. Die Kontaktangaben der RKs finden Sie auf der Programmwebsite.



Es wird empfohlen schon in der Projektentwicklungsphase Kontakt mit der zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle aufzunehmen.

Die MitarbeiterInnen der Regionalen Koordinierungsstellen sowie des Gemeinsamen Sekretariats dürfen wegen eines möglichen Interessenkonflikts weder den Projektantrag noch einen seiner Anhänge bearbeiten. Sie können nur sämtliche, für die Erarbeitung des Antrags (oder der verpflichtenden Anhänge) notwendige Informationen (zum Beispiel Beratungen) zur Verfügung stellen, sodass der Projektantrag (bzw. sein Anhang) allen Anforderungen der Programmvorgaben genügt. Sämtliche Beratungsgespräche sind für alle ProjektpartnerInnen kostenlos.

Pauschalbetrag für die Projektvorbereitungskosten

Mit dem Ziel der Gewährleistung einer bestmöglichen Vorbereitung des Antrags und seiner Anhänge stellt ein persönliches Beratungsgespräch eine grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung der Projektvorbereitungskosten in Höhe von 5.000,00 EUR Gesamtkosten dar. Die Vorbereitungskosten werden im Budget des Lead Partners berücksichtigt. Es wird empfohlen, eine anfällige Aufteilung der Vorbereitungskosten in der Partnerschaftsvereinbarung (§12) schriftlich zu verankern.

Der Beratung muss ein Anliegen des Projekts im Monitoringsystem des Programms (eMS) vorausgehen. Eine Beratung eines im eMS nicht angelegten Projekts wird nicht als Erfüllung der Bedingung für die Anrechnung der Projektvorbereitungskostenpauschale betrachtet.

Um einen Anspruch auf die Projektvorbereitungskostenpauschale zu haben, müssen an den Beratungen der Regionalen Koordinierungsstellen sämtliche am Projekt beteiligten ProjektpartnerInnen persönlich (telefonische Beratungen oder Beratungen per E-Mail genügen nicht) nachweislich teilnehmen. Dies kann entweder für jede/n ProjektpartnerIn einzeln oder mit anderen ProjektpartnerInnen zusammen oder in Form von "Runden Tischen" stattfinden. Sind in das Projekt mehrere ProjektpartnerInnen eingebunden und einer dieser ProjektpartnerInnen nimmt an einem Runden Tisch nicht teil, ist es notwendig, dass diese/r PartnerIn an einer persönlichen Einzelberatung bei der für sie/ihn zuständigen Regionalen Koordinierungsstelle teilnimmt. Nehmen an der Beratung nicht alle ProjektpartnerInnen teil (mit Ausnahme der sog. *strategischen Partner* - s. Kapitel 3.1, auf die sich die Bedingung der Beratungen nicht bezieht), besteht kein Anspruch auf die Projektvorbereitungskostenpauschale.

Das Ergebnis und der Beitrag der Beratung sind insbesondere Empfehlungen der Regionalen Koordinierungsstellen für die Weiterentwicklung des Vorhabens und Verbesserung seiner Qualität sowie zur Entwicklung des Projektantrags entsprechend der Programmregeln.

Jede/r ProjektpartnerIn erhält von der Regionalen Koordinierungsstelle einen ausgefüllten und unterzeichneten Vordruck als Teilnahmebestätigung für das Beratungsgespräch (s. Anhang A6).

Warum sollte eine Beratung an der Regionalen Koordinierungsstelle in Anspruch genommen werden?

Die kostenlose Beratung sollte insbesondere aus folgenden Gründen in Anspruch genommen werden:

a) Diskussion der Projektidee

Aufgrund von bisherigen Erfahrungen müssen Ideen bereits eine gewisse Reife erlangt haben, um eine sinnvolle Beratung anbieten zu können. Ihre Projektidee sollte daher sinnvollerweise in dem Ausmaß ausgereift sein, dass Sie bereits Ihre Projektziele, Projektidee, Hauptaktivitäten, eventuelle ProjektpartnerInnen, das Projektbudget und den geplanten Projektzeitraum definiert haben. Dadurch kann Ihre Projektidee von der Regionalen Koordinierungsstelle besser für die Eignung im Programm beurteilt werden und es können Ihnen entsprechende Empfehlungen zur Weiterentwicklung gegeben werden.

b) Vorbereitung des Projektantrags

Die Konsultation mit den Regionalen Koordinierungsstellen soll dazu beitragen, dass im Rahmen des vorgelegten Projektantrags Aktivitäten durchgeführt werden, die durch das Programm gefördert werden und dass diese Aktivitäten zur Erfüllung der Programmziele beitragen. Der/Die ProjektpartnerIn erhält im Rahmen der Beratung notwendige Informationen zur Ausarbeitung des Projektantrags und seiner Anlagen, so dass der vorgelegte Projektantrag die Kriterien der Förderwürdigkeit, der grenzübergreifenden Wirkung und einer optimalen Qualität des Projekts erfüllt.

4.3 Antragsformular

Ihre Anträge können Sie über eine Internetanwendung einreichen, die unter www.ems.at-cz.eu abrufbar ist. Ein Muster des Antragformulars finden Sie im Anhang Nr. A2.

Die wichtigsten Informationen über die Arbeit mit der Anwendung und die einzelnen Schritte für das Ausfüllen des Projektantrags finden Sie im *Handbuch zum Ausfüllen des Projektantrags*, das auf der Programmwebsite www.at-cz.eu zum Download zur Verfügung steht.



Bevor sie die Arbeit mit der Anwendung und die Ausfüllung des Projektantrages aufnehmen, empfehlen wir Ihnen das *Handbuch zum Ausfüllen des Projektantrags* gründlich zu lesen.

Sprache des Projektantrags

Der Projektantrag muss immer in beiden Programmsprachen verfasst werden, d.h. in Tschechisch und Deutsch. Die Textbeschreibung des Projekts muss kurz, klar und nachvollziehbar sein und in beiden Sprachen übereinstimmen. Die bindende Sprache des Projekts ist immer die Sprache der/des Lead Partner/in/s.

Die Übereinstimmung der Informationen, die in den deutschen sowie tschechischen Texten des Antrags ausgeführt sind, ist vor allem für die Prüfung und Bewertung des Projekts notwendig, da diese Informationen in das sog. Projektdatenblatt übertragen werden. Das Projektdatenblatt beinhaltet eine Kurzbeschreibung des Projektinhalts und dient den Mitgliedern des Begleitausschusses als Entscheidungsgrundlage.

Einreichtermine

Die Projektanträge werden laufend während des gesamten Zeitraums der Programmumsetzung entgegengenommen und zwar auf Basis eines sog. „offenen Calls“, der beim Programmstart geöffnet wurde. Die Sitzungen des Begleitausschusses, durch den die Projekte zur Finanzierung empfohlen werden, finden in der Regel zweimal jährlich statt. Für jede Begleitausschusssitzung wird ein Stichtag festgelegt, bis zu dem der Antrag eingereicht werden muss, um ihn in dieser Sitzung des Begleitausschusses behandeln zu können. Projekte, die fristgerecht eingereicht werden, werden unter der Voraussetzung der Erfüllung der Förderwürdigkeit im nächsten BA behandelt. Eine Ausnahme könnten Projekte sein, bei denen in begründeten Fällen eine nachträgliche fachliche

Stellungnahme abzuwarten ist, die den Rahmen einer standardmäßigen Bewertung übersteigt (z.B. zwecks Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz).

Die Termine der nächsten Sitzungen des Begleitausschusses sowie die Stichtage für die Einreichung von Projektanträgen für die einzelnen BA-Sitzungen werden auf den Internetseiten des Programms www.at-cz.eu veröffentlicht.



Vermeiden Sie bitte das Einreichen des Antrags zum letztmöglichen Zeitpunkt (am Stichtag für die Einreichung von Anträgen).

Einreichung des Projektantrags

Das elektronische Antragsformular wird ausschließlich online im Portal des eMonitoringsystems ausgefüllt. Damit Sie mit dieser Online Anwendung arbeiten können, müssen Sie sich zuerst registrieren.

Der erste Schritt bei der Vorbereitung des Antrags ist das Anlegen des Projektes im eMS, wodurch dem Projekt eine einmalige Nummer im Format ATCZxx zugeteilt wird. Da der Projektantrag nur durch den Lead Partner eingereicht werden kann, ist es wegen der Eigentumsrechte im eMS besser, den Projektantrag im eMS durch den Lead Partner anzulegen.

Nach Anlegen des Projekts im eMS muss der Antrag nicht in einem Stück erstellt werden, sondern er kann schrittweise erarbeitet und immer wieder zwischengespeichert werden. Somit können an der Vorbereitung des Projektantrags sämtliche ProjektpartnerInnen mitwirken, und der Antrag kann im Einklang mit den Ergebnissen der Beratungen ergänzt und angepasst werden. Nach Fertigstellung des Projektantrags und sämtlicher notwendiger Anlagen (s. Kap. 4.4) reicht der Lead Partner den Antrag über das eMS ein. Im eMS sind automatische Kontrollläufe eingebaut: somit kann der Antrag nicht früher eingereicht werden, ehe nicht alle Pflichtfelder ausgefüllt sind.

Nähere Details zum Ausfüllen bzw. zur Administration des Projektantrags finden Sie im *Handbuch zum Ausfüllen des Projektantrags*.

Vorgehensweise bei Projekteinreichung:

1. Senden Sie den vollständig ausgefüllten Antrag einschließlich sämtlicher Anhänge im eMS ab
2. Drucken Sie ihn (ohne Anhänge) im PDF-Format aus
3. Lassen Sie ihn vom zeichnungsberechtigten Lead Partner umgehend unterzeichnen
4. Übermitteln Sie das unterschriebene Original an das Gemeinsame Sekretariat in Brunn
ODER

Falls der Lead Partner über eine elektronische Signatur verfügt, kann die elektronische Fassung des Antrags mit der elektronischen Signatur der bevollmächtigten Person des Lead Partners versehen und an das Gemeinsame Sekretariat per E-Mail gesendet werden.

Als Datum der Einreichung gilt das Absenden des elektronischen Antrags.

Nach Absendung des Antrags ist dieser gesperrt und es ist nicht mehr möglich, diesen zu ändern bzw. zu ergänzen.

4.4 Anhänge zum Antragsformular

Gemeinsam mit dem Antrag müssen auch alle Anhänge (sowohl für den österreichischen als auch für den tschechischen Teil des Projekts) eingereicht – d.h. ins eMS hochgeladen – werden.

Die Anhänge werden gemeinsam mit dem Projektantrag elektronisch über das eMS eingereicht. Scannen⁴ Sie bitte die verpflichtenden Anhänge ein und laden Sie diese ins System hoch. Bitte heben Sie die Originale für eventuelle Kontrollen auf. Umfangreiche Dokumente, die nur schwer einzuscannen sind, können in Ausnahmefällen (und mit Zustimmung des GS) als gedruckte Version vorgelegt werden. In so einem Fall werden Sie gebeten, die Originale zeitgerecht per Post an das GS zu schicken oder persönlich vorbeizubringen.

Falls ein relevanter Anhang fehlt, werden Sie vom GS elektronisch über das eMS aufgefordert, die fehlenden Dokumente bis zur vom GS festgelegten Frist nachzureichen. Wenn diese Frist versäumt wird, kann Ihr Projekt bei der nächsten Sitzung des Begleitausschusses nicht behandelt werden.

Die Anhänge im eMS müssen den jeweiligen PartnerInnen zugeordnet werden (eine genaue Beschreibung zum Abspeichern der Anhänge finden Sie im *Handbuch zum Ausfüllen des Projektantrags*).

4.4.1 Partnerschaftsvereinbarung

Die Partnerschaftsvereinbarung ist ein gemeinsamer Anhang für alle ProjektpartnerInnen. Diese Vereinbarung muss von allen PartnerInnen unterschrieben und ihr Scan vom Lead Partner ins eMS hochgeladen werden. Andere PartnerInnen müssen diesen Anhang nicht mehr einreichen.

Die Partnerschaftsvereinbarung wird direkt im eMS generiert. Im Bereich der Projektpartner im eMS haben Sie die Möglichkeit, zusätzliche Bestimmungen (§ 12) einzufügen. Das Muster der Partnerschaftsvereinbarung finden Sie im Anhang Nr. A3.

4.4.2 Verpflichtende Anhänge für österreichische ProjektpartnerInnen

Die Liste aller verpflichtenden Anhänge für österreichische ProjektpartnerInnen finden Sie im Anhang Nr. 19.

4.4.3 Verpflichtende Anhänge für tschechische ProjektpartnerInnen

Die Liste aller verpflichtenden Anhänge für tschechische ProjektpartnerInnen finden Sie im Anhang Nr. A7.

⁴ Wir empfehlen Ihnen, die Dokumente als PDF abzuspeichern.

5. Projektevaluierung, -bewertung und –auswahl

Nach der Einreichung des Projektantrags, die das Speichern sowie Absenden des Antrags im eMS umfasst, startet die Projektbewertung nach einem festgelegten Procedere.

Die Verantwortung für die Koordinierung des Prozesses der Projektkontrolle sowie –bewertung liegt beim Gemeinsamen Sekretariat, wobei auch FachexpertInnen in die Bewertung mit einbezogen werden.

Der Prozess der Projektkontrolle und –bewertung umfasst zwei Phasen:

I. Prüfung der Förderwürdigkeit des Antrags

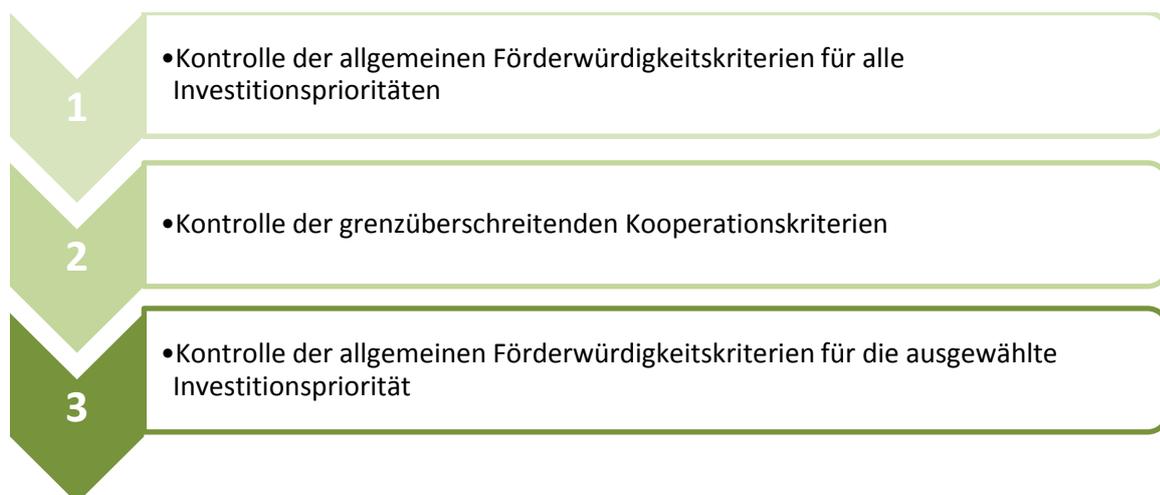
- Prüfung der Erfüllung der für alle Investitionsprioritäten gültigen Kriterien der Förderwürdigkeit
- Prüfung der Erfüllung der Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit
- Prüfung der Erfüllung der Kriterien der für die einzelnen Investitionsprioritäten spezifischen Kriterien der Förderwürdigkeit

II. Qualitätsprüfung des Förderantrags

- Prüfung der Qualität des Projekts
- Prüfung der grenzübergreifenden Wirkung des Projekts

5.1 Kontrolle des Projektantrags

Durch die Prüfung der Förderwürdigkeit des Projektantrags wird sichergestellt, dass der Projektantrag alle grundsätzlichen Kriterien des Programms erfüllt. Diese Prüfung wird vom Gemeinsamen Sekretariat nach der finalen Einreichung des Projektantrags im eMS durchgeführt. Das GS führt eine Prüfung des Projekts in seiner Gesamtheit durch, d.h. das GS prüft die Erfüllung von Voraussetzungen sowie Anforderungen durch das gesamte gemeinsame Projekt (aller durch die Projektpartner von beiden Seiten der Grenze umgesetzten Teile).



Die Prüfung erfolgt durch zwei Mitarbeiter des GS, je einem von jeder Seite der Grenze, um so die notwendigen Kenntnisse der Voraussetzungen für die Erfüllung der Kriterien der Förderwürdigkeit auf beiden Seiten der Grenze sowie eine "vier Augen Kontrolle" sicherstellen zu können.



Wir empfehlen Ihnen, den Projektantrag vor dem Einreichen anhand der Checklisten zu überprüfen.

Die Kontrolle der Förderwürdigkeit des Projektantrags umfasst drei Phasen:

1

• **Kontrolle der allgemeinen Förderwürdigkeitskriterien für alle Investitionsprioritäten**

Im ersten Schritt der Förderwürdigkeitsprüfung wird der Projektantrag anhand aller allgemeinen Kriterien überprüft, die für alle Investitionsprioritäten gelten.

Die Kontrolle wird vom GS anhand einer Checkliste (s. Anhang Nr. A8) durchgeführt. Die Fragen werden mit JA (= Kriterium erfüllt) bzw. NEIN (= Kriterium nicht erfüllt) beantwortet. Falls die Frage für das vorgelegte Projekt nicht relevant ist, wird sie mit NR (= nicht relevant) markiert.

Damit das Projekt in die nächste Phase des Bewertungsprozesses gelangt, müssen alle 13 Fragen der Checkliste mit JA beantwortet werden. Falls es bei einigen Fragen notwendig sein sollte, eine zusätzliche fachliche Expertise einzuholen, wird das Kriterium als vorläufig erfüllt erachtet. Falls diese Expertise bis zur Frist der Absendung der Unterlagen an den BA nicht geliefert wird, kann dieses Projekt dem BA nicht vorgelegt werden.

2

• **Kontrolle der grenzüberschreitenden Kooperationskriterien**

Diese Prüfung besteht aus der Bewertung der vier vorgeschriebenen Kooperationskriterien – gemeinsame Entwicklung, gemeinsame Umsetzung, gemeinsames Personal und gemeinsame Finanzierung. Jedes Kriterium wird mit JA bzw. NEIN (erfüllt oder nicht erfüllt) bewertet und besteht aus mehreren indikativen Fragen, die die Aspekte dieses Kriteriums näher definieren bzw. die Mindestanforderungen für die Erfüllung dieses Kriteriums darstellen. Das heißt, dass **jedes Kriterium nur dann als positiv bewertet werden kann, wenn alle Unterfragen mit JA beantwortet wurden**. Checkliste siehe Anhang Nr. A8.

Um die Prüfung der Förderwürdigkeit mit Erfolg zu bestehen und das Projekt weiter bearbeiten zu können, müssen durch das Projekt **mindestens drei der vier Kooperationskriterien** erfüllt werden. Dabei sind die Kriterien Gemeinsame Entwicklung und Gemeinsame Umsetzung zwingend zu

erfüllen⁵. Daneben muss das Projekt zumindest entweder das Kriterium Gemeinsames Personal oder Gemeinsame Finanzierung bzw. beide dieser Kriterien erfüllen.

Gemeinsame Entwicklung/ Vorbereitung/ Planung

- Die ProjektpartnerInnen von beiden Seiten der Grenze tragen zur Planung des Projektes bei, wirken aktiv an der Festlegung der Ziele sowie der Formulierung des Inhaltes des Projekts mit.
- Die ProjektpartnerInnen von beiden Seiten der Grenze nehmen aktiv an der Ausarbeitung des Förderantrags und seiner Anlagen teil und stimmen ihre Schritte in diesem Prozess ab.
- Die ProjektpartnerInnen von beiden Seiten der Grenze legen gemeinsam fest, wie das Projekt umgesetzt wird und identifizieren die Kenntnisse und Erfahrungen, die jede/r PartnerIn in das Projekt einbringt.

Gemeinsame Umsetzung

- Der Lead Partner stimmt seine Aktivitäten ab und trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Projekts. Die PartnerInnen von beiden Seiten der Grenze nehmen an der Durchführung von Aktivitäten teil, die zur Erfüllung der Ziele des Projekts beitragen.
- Der Arbeitsplan des Projekts setzt eine aktive Einbindung der PartnerInnen von einer Seite der Grenze in die Aktivitäten voraus, die durch die PartnerInnen von der anderen Seite der Grenze durchgeführt werden.

Gemeinsames Personal

- Die PartnerInnen diesseits und jenseits der Grenze haben festgelegte Aufgaben und stellen Personal zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung.
- Das Personal stimmt seine Tätigkeit mit den weiteren, in die Umsetzung der Aktivität oder des Arbeitspaketes eingebundenen Einrichtungen ab und tauscht regelmäßig Informationen aus.

Gemeinsame Finanzierung

- Der finanzielle Anteil der PartnerInnen aus jedem Mitgliedsstaat beträgt mindestens 5% der förderfähigen Gesamtkosten.
- Das Budget der PartnerInnen aus beiden Ländern trägt eindeutig zur Erreichung der Projektziele bei (die Ausgaben sind für die Erreichung der Projektziele unabdingbar).

⁵ Art. 12 (4) der VO der Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 1299/2013: Die Projektträger arbeiten bei der Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben zusammen. Ferner arbeiten sie bei der personellen Ausstattung und/oder der Finanzierung der Vorhaben zusammen“.

Sofern die Schritte 1 und 2 positiv abgeschlossen wurden, wird die Kontrolle der **allgemeinen Förderwürdigkeitskriterien für die ausgewählte Investitionspriorität** durchgeführt. Der Förderantrag wird anhand der bei der konkreten Investitionspriorität angeführten Kriterien bewertet.

Die Prüfung wird vom GS anhand einer Checkliste (s. Anhang Nr. A8) durchgeführt. Die Fragen der Checkliste werden mit JA (Kriterium erfüllt), NEIN (Kriterium nicht erfüllt) bzw. NR (Kriterium ist für das Projekt nicht relevant) beantwortet.

Erfüllt das Projekt alle drei Kriterien der Prüfung der Förderwürdigkeit des Antrages, d.h.:

- bei allen 13 allgemeinen der für alle Investitionsprioritäten gemeinsamen Kriterien wurde in der Checkliste die Antwort JA gegeben oder dort, wo das entsprechende Kriterium nicht relevant ist (bzw. nicht ausgefüllt ist mit dem Vermerk, dass eine Stellungnahme eines Experten abzuwarten ist), die Antwort NR gegeben,
- bei den Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit wurde in der Checkliste die Antwort JA in mindestens drei Fällen gegeben,
- bei den spezifischen Kriterien der Förderwürdigkeit der einzelnen Investitionsprioritäten wurde in der Checkliste bei allen Kriterien der entsprechenden Investitionspriorität die Antwort JA, bzw. dort, wo das entsprechende Kriterium nicht relevant ist, die Antwort NR gegeben,

wird es direkt zur Qualitätsprüfung weitergeleitet.

Ergänzung des Projektantrags

Falls das Projekt die allgemeinen Kriterien der Förderwürdigkeit nicht erfüllt, wird der Lead Partner umgehend vom GS kontaktiert und aufgefordert, innerhalb einer vom GS festgelegten Frist die durch die Kontrolle festgestellten Mängel zu beheben bzw. fehlende Dokumente nachzureichen.

Diese Korrekturen können jedoch nur formale Mängel (fehlende Dokumente, Anhänge, unklare Formulierungen in der Übersetzung der Texte etc.) betreffen. Es ist keinesfalls möglich, etwaige inhaltliche Änderungen nach der Antragseinreichung durchzuführen.

Die Aufforderung zur Mängelbehebung wird vom GS an den Lead Partner mittels einer Nachricht im eMS gesendet. Gleichzeitig werden auch die anderen ProjektpartnerInnen bzw. die zuständigen Regionalen Koordinierungsstellen informiert.

Alle Ergänzungen des Projektantrags müssen vom Lead Partner erfolgen, der auch für die Sicherstellung der geforderten Informationen bzw. Änderungen des Projektantrags inkl. Anhänge verantwortlich ist.

Für die Ergänzung bzw. Behebung der Mängel im Projektantrag wird eine Frist von maximal 5 Werktagen nach der Benachrichtigung des Lead Partners im eMS gesetzt. Diese Frist beginnt am nachfolgenden Werktag nach der Absendung der Aufforderung an den Lead Partner per eMS zu laufen. Diese Frist gilt für alle Projekte und PartnerInnen ohne Rücksicht darauf, wann das Projekt eingereicht wurde.

Der ergänzte Projektantrag wird durch den Lead Partner auf dieselbe Art und Weise eingereicht wie der ursprüngliche Antrag.

Der Projektantrag darf nur einmal ergänzt werden.

Falls die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben werden bzw. falls das Projekt auch nach der Ergänzung die Kriterien der Förderwürdigkeit nicht erfüllt, wird das Projekt nicht in die „Projektbewertung“ überführt und seine Bearbeitung wird abgeschlossen.

Über die Ergebnisse der Kontrolle bzw. Bewertung des Projektantrags wird der Antragsteller/die Antragstellerin mittels des Kommunikationsportals im eMS informiert. Falls die Kontrolle der Förderwürdigkeit des Antrags negativ ausfällt, werden ihm/ihr auch Informationen über die festgestellten Mängel mitgeteilt.

5.2 Projektbewertung

Alle Projekte, die in der Phase der Kontrolle der Förderwürdigkeit positiv bewertet werden, werden automatisch zur Qualitätsprüfung weitergeleitet. Die Qualitätsprüfung umfasst die Bewertung der inhaltlichen Qualität des Projektantrags sowie der grenzüberschreitenden Wirkung.

Beide Bewertungen erfolgen parallel, d.h. die Bewertung der Qualität des Antrags ist keinesfalls von der Bewertung der grenzüberschreitenden Wirkung abhängig und vice versa.

a) Bewertung der Projektqualität

Der Prozess der Qualitätsbewertung der Projektanträge wird vom GS organisiert, die Bewertung selbst erfolgt durch externe ExpertInnen mit Unterstützung der RKs.

Diese qualitative Bewertung wird anhand einer Checkliste durchgeführt, die 10 Kriterien (Fragen) umfasst. Für jedes Kriterium stehen max. 3 Punkte zur Verfügung, somit können maximal 30 Punkte erreicht werden. Checkliste siehe Anhang Nr. A9.

Jedes Kriterium umfasst mehrere Unterfragen, mit denen die Aspekte dieses Kriteriums näher definiert werden. Diese konkreten Fragen werden mit 0 - 1 - 2 - 3 Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung des Kriteriums ergibt sich aus der Bewertung der einzelnen konkreten Unterfragen und ist ein arithmetisches Mittel der bei den einzelnen Fragen vergebenen Punkte (0 = unzureichend, 1 = gering, 2 = ausreichend, 3 = sehr gut / exzellent).

Manche Kriterien (Kriterien 1 - 4) haben strategischen Charakter, der bei der Prüfung berücksichtigt werden muss. In diesen Kriterien muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden, sonst kann das

Projekt aus dem Programm nicht gefördert werden. Jedes Projekt muss mindestens 50% der in diesen vier Kriterien vergebenen Punkte erzielen (d.h. mindestens 6 von 12 Punkten).

b) Bewertung der grenzüberschreitenden Wirkung

Die Prüfung der grenzübergreifenden Wirkung wird durch das GS parallel zur Prüfung der qualitativen Kriterien durchgeführt. Das GS beginnt mit der Prüfung ohne unnötige Verzögerungen nach Abschluss der Prüfung der Förderwürdigkeit. Jedes Projekt wird durch zwei MitarbeiterInnen des GS geprüft, von jeder Seite der Grenze einer, um so die beste Kenntnis der Voraussetzungen diesseits und jenseits der Grenze gewährleisten zu können.

Die Prüfung besteht aus insgesamt 6 Fragen, die auf die Prüfung der grenzübergreifenden Dimension des Projekts, seines Beitrags zur Beseitigung von Barrieren, zur gemeinsamen Entwicklung und hinsichtlich der Auswirkungen des Projektes im gemeinsamen Programmraum ausgerichtet sind. In jeder Frage können 0 - 1 - 2 - 3 Punkte vergeben werden, das Projekt kann somit höchstens 18 Punkte erhalten. Im Unterschied zur Qualitätsprüfung gibt es keine weiteren Fragen, aus deren Punktebewertung ein Durchschnitt errechnet wird. Die Gesamtbewertung der grenzübergreifenden Wirkung des Projekts ist die Summe jener Punkte, die in jeder der sechs Fragen erreicht wurde.

5.3 Projektgenehmigung

Über die Projekte, die erfolgreich alle Phasen der Prüfung durchgelaufen sind, entscheidet in seiner Sitzung der gemeinsame Begleitausschuss. Für die Mitglieder des Begleitausschusses werden für die Entscheidung über Projekte für jede Sitzung folgende Unterlagen als Grundlage für die Entscheidung über Projekte vorbereitet:

- Zusammenfassende Information über Projekte, die die Kriterien der Förderwürdigkeit nicht erfüllt haben und nicht weiter geprüft wurden,
- Projektdatenblätter aller Projekte, die geprüft und bewertet wurden und zur Entscheidung vorgelegt werden ,
- zusammenfassender Überblick aller Projekte, die bewertet wurden mit der erreichten Punktzahl.

Der Begleitausschuss entscheidet über das Projekt insbesondere auf Grundlage der Angaben aus dem sog. Projektdatenblatt. Dieses Projektdatenblatt beinhaltet grundlegende Angaben sowie Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des Projekts. Die Projekte und Bewertungsergebnisse werden in der Sitzung zuerst durch das GS vorgestellt und danach im BA einzeln diskutiert.

Der BA empfiehlt Projekte zur Finanzierung auf Basis der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder (Einstimmigkeitsprinzip).

Der BA hat die Möglichkeit das Projekt:

a) zu genehmigen

Der Begleitausschuss genehmigt das jeweilige beantragte Projekt zur Förderung im Programm in der vorgelegten Form.

b) mit Auflage(n) zu genehmigen

Das Projekt entspricht den meisten Anforderungen, aber es weist kleine Mängel auf. Es wird mit der Auflage genehmigt, dass diese Mängel beseitigt werden, erst dann wird der EFRE-Fördervertrag von der Verwaltungsbehörde ausgestellt. Für die Beseitigung von Mängeln ist der/die Lead Partner/in verantwortlich. Das Projekt wird nicht mehr bei der nächsten BA-Sitzung behandelt, der/die zuständige GS-Mitarbeiter/in informiert den BA nur über die Erfüllung der Auflage. Falls der/die Lead Partner/in den vom BA beschlossenen Auflagen nicht zustimmt, sind die Voraussetzungen für eine Projektförderung nicht gegeben. In diesem Fall wird das Projekt zurückgestellt und es wird kein EFRE-Fördervertrag ausgestellt.

c) zurückzustellen

Das Projekt weist Mängel auf, die keine Genehmigung mit Auflage(n) erlauben. Bis zu einer weiteren Beurteilung wird das Projekt bis zu spätestens nächsten Begleitausschusssitzung zurückgestellt. Erst nach den entsprechenden Verbesserungen kann das Projekt nach Wiedereinreichung im nächsten BA behandelt werden. Falls der/die Lead Partner/in binnen 8 Monaten nach der Sitzung des BAs der Aufforderung nicht nachkommt, gilt das Projekt als abgelehnt.

d) abzulehnen

Das Projekt kann auch deshalb abgelehnt werden, weil viele qualitativ gute Projektanträge vorgelegt wurden und die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichend sind, um alle Anträge zu fördern. Der BA hat auch die Möglichkeit sich zum Budget oder zum Projektinhalt o.ä. zu äußern sowie eine Änderung vorzuschlagen. Im Falle einer Ablehnung ist keine Wiedereinreichung möglich.

Schriftliche Bekanntmachung über die Ergebnisse der Projektauswahl

Das GS verschickt schriftlich nach der Protokollgenehmigung die Bekanntmachung des Ergebnisses an die erfolgreichen und nicht erfolgreichen Lead PartnerInnen der einzelnen Projektanträge, die in der Sitzung des BAs behandelt wurden. Im Schreiben an die erfolgreichen Lead PartnerInnen wird auch die Liste jener, vom BA festgesetzten eventuellen Auflagen angeführt. Im Falle einer Ablehnung beinhaltet dieses Schreiben auch eine Begründung der Ablehnung.

6. Anhänge zum Handbuch

- A1 Liste der geeigneten tschechischen Antragsteller (nach IPs)
- A2 Muster des Projektantrags
- A3 Muster der Partnerschaftsvereinbarung
- A4 De-Minimis-Erklärung
- A5 Erklärung über die Förderfähigkeit der KMUs
- A6 Bestätigung der Projektberatung
- A7 Liste der verpflichtenden Anhänge zum Projektantrag für tschechische ProjektpartnerInnen
- A8 Kriterien der Förderwürdigkeit
- A9 Kriterien der Qualitätsprüfung
- A10 Ehrenerklärung des tschechischen Lead Partners
- A11 Ehrenerklärung des tschechischen Projektpartners
- A12 Tabelle zur Berechnung der Finanzlücke bei einnahmenschaffenden Projekten
- A13 Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle der Finanzlücke
- A14 Muster einer ausgefüllten Tabelle der Finanzlücke
- A15 Berechnung der Nettoeinnahmen
- A16 Übersicht der Höchststundensätze (gilt nur für CZ)
- A17 Stellenbeschreibung (gilt nur für CZ)
- A18 Erklärung zur nationalen Kofinanzierung (gilt nur für AT)
- A19 Liste der verpflichtenden Anhänge zum Projektantrag für österreichische ProjektpartnerInnen